volksbegehren

bericht 2024

MEHR DEMOKRATIE

VOLKSBEGEHRENSBERICHT 2024

Direkte Demokratie in den deutschen Bundesländern 1946 bis 2023
von Mehr Demokratie e. V.

Autor: Frank Rehmet
Redaktion: Anselm Renn, Anja Schuller
Gestaltung: Liane Haug
Auflage: 35

Version 01

Mehr Demokratie e.V.
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin, Deutschland
info@mehr-demokratie.de
www.mehr-demokratie.de

Inhalt

1. Wichtige Zahlen und Fakten in Kürze 5
2. Einleitung, Begrifflichkeiten und Regelungen 6
   2.1 Einleitung 6
   2.2 Begrifflichkeiten und Verfahren 6
   2.3 Die Regelungen im Detail 11
3. Volksbegehren und Volksentscheide auf Landesebene: Daten und Analysen 14
   3.1 Anzahl, regionale Verteilung und Häufigkeit nach Bundesländern 14
   3.2 Themen 21
   3.3 Akteure 22
   3.4 Ergebnisse und Erfolge 23
   3.5 Volksbegehren und Volksentscheide 25
   3.6 Abstimmungsbeteiligung bei Volksentscheiden 28
   3.7 Reformen der gesetzlichen Grundlagen auf Landesebene 29
4. Neue Energie für die direkte Demokratie in Baden-Württemberg 30
5. Verfassungsreformen in Sachsen und Thüringen 33

Anhang 1: Direktdemokratische Verfahren 2022 und 2023 36
Anhang 2: Volkspetitionen 2022 und 2023 41
Anhang 3: Glossar 42

1. Wichtige Zahlen und Fakten in Kürze

1.1 Anzahl und Häufigkeit

- Anzahl: Von 1946 bis Ende 2023 fanden in den deutschen Bundesländern insgesamt 456 direktdemokratische Verfahren statt.
- Die 456 Verfahren teilen sich wie folgt auf: 416 Verfahren waren Volksbegehren bzw. Volksinitiativen, die „von unten“ eingeleitet wurden, 40 waren obligatorische Referenden.
- Von den 416 direktdemokratischen Verfahren, die „von unten“, also durch Unterschriftensammlung eingeleitet wurden, gelangten bis Ende 2023 insgesamt 104 zum Volksbegehren und hiervon wiederum 26 zum Volksentscheid.
- Im Jahr 2023 wurden 13 direktdemokratische Verfahren von unten neu gestartet, im Jahr zuvor 10. Damit weicht die Anzahl so gut wie nicht von den Vorjahren ab. Der Durchschnitt der letzten 15 Jahre betrug 12,6. Obligatorische Referenden fanden 2022 und 2023 nicht statt.
- Regionale Schwerpunkte bei den 2022 und 2023 neu eingeleiteten Verfahren waren Hamburg (6 von 23) und Baden-Württemberg (5 von 23). Diese 23 Verfahren fanden in neun der 16 Bundesländer statt.
- Volksbegehren (2. Stufe): 104 Volksbegehren wurden bis Ende 2023 abgeschlossen.
- Volksentscheid (3. Stufe): 2023 gab es einen Volksentscheid. In Berlin wurde über eine klimapolitische Frage abgestimmt. Die Vorlage scheiterte „unecht“ am Zustimmungsquorum: Bei einer Beteiligung von 35,7 Prozent votierten 51,1 Prozent der Abstimmenden für das Volksbegehren. Dies entsprach 18,2 Prozent der Stimmberechtigten, für einen gültigen Volksentscheid wären 25,0 Prozent erforderlich gewesen.

1.2 Themen

- Die thematischen Schwerpunkte der Jahre 2022 bis 2023 waren „Soziales“ (27 Prozent), „Demokratie und Innenpolitik (22 Prozent)“ und Umweltschutz (18 Prozent). Soziale und ökologische Fragen wurden also vermehrt auf die politische Agenda gesetzt.
- Im gesamten Betrachtungszeitraum seit 1946 kommen Volksbegehren zu Bildungsthemen sowie zur Demokratie und Innenpolitik am häufigsten vor. Sie erreichen Werte von 25 bzw. 24 Prozent.

1.3 Ergebnisse und Erfolgschancen

- Die Erfolgsquote der bis Ende 2023 abgeschlossenen direktdemokratischen Verfahren „von unten“ lag bei 26,8 Prozent. Etwa jede vierte Initiative hatte also Erfolg bei ihren direktdemokratischen Bemühungen.
- Die höchsten Erfolgsquoten haben Schleswig-Holstein und Hamburg mit etwa 40 Prozent, am wenigsten erfolgreich waren Verfahren in Hessen und Sachsen-Anhalt mit unter 10 Prozent.

1.4 Drei Länder genauer betrachtet: Baden-Württemberg, Sachsen und Thüringen

- Dieser Bericht beleuchtet ausführlicher drei Länder: In Baden-Württemberg fand mehr direktdemokratische Praxis in den letzten Jahren statt als jemals zuvor. Und in Sachsen und Thüringen gab es ausführliche Reformdebatten um die direkte Demokratie und ihre Regelungen.

2. Einleitung, Begrifflichkeiten und Regelungen

2.1 Einleitung

Seit vielen Jahren bietet der Volksbegehrensbericht von Mehr Demokratie einen Überblick über die Themen, Erfolge und Trends der direkten Demokratie in den deutschen Bundesländern. Er zeigt unter anderem, welche Verfahren vorhanden sind (Kapitel 2), wie viele Verfahren zu welchen Themen stattfanden und welche Ergebnisse sie hatten (Kapitel 3). Zudem werden in Kapitel 4 Volksbegehren in Baden-Württemberg und in Kapitel 5 die Reformdiskussionen in Sachsen und Thüringen vertiefend analysiert. Übersichten über alle neu eingeleiteten Verfahren der Jahre 2022 und 2023 sowie ein Glossar runden den Bericht ab. Bei der Datenanalyse wurde der jeweilige Stand bis zum 31. Dezember 2023 berücksichtigt – bei den Vertiefungen in Kapitel 4 und 5 aus Aktualitätsgründen bis zum 30. März 2024 (Kapitel 4) bzw. 2. Mai 2024 (Kapitel 5).

2.2 Begrifflichkeiten und Verfahren

In der Wissenschaft besteht kein Konsens, was unter „direktdemokratischen Verfahren“ zu verstehen ist. Zählen nur Sachabstimmungen als direktdemokratisch? Oder auch Direktwahlen und „von oben“ angeordnete Volksabstimmungen?

Mehr Demokratie nimmt direktdemokratische Verfahren mit den folgenden drei Eigenschaften in den Blick[1]:

- **Sachabstimmungen:** Es handelt sich um eine Sachfrage und nicht um eine Personalfrage, wie etwa bei einer Direktwahl oder einer Auflösung des Parlaments.
- **Verbindlichkeit:** Der Volksentscheid ist verbindlich und ersetzt einen Parlamentsbeschluss.
- **Einleitung des Verfahrens durch die Bürgerinnen und Bürger oder automatisch:** Das Verfahren wird von den Bürgerinnen und Bürgern „von unten“ per Unterschriftensammlung oder automatisch aufgrund gesetzlicher Vorschriften ausgelöst.[2]

Dies ist die Grundlage für die Volksbegehrensberichte von Mehr Demokratie.

Direktdemokratische Verfahren

Anhand der oben stehenden Festlegung lassen sich drei direktdemokratische Verfahrenstypen unterscheiden: (1.) Die Volksinitiative (initiierende Volksgesetzgebung), (2.) das fakultative Referendum (Volkseinwand oder Korrektur-Volksbegehren) und (3.) das obligatorische Referendum.

1 In der Literatur und im öffentlichen Verständnis werden auch Befragungen aufgrund ihrer politischen Verbindlichkeit und von Staatsorganen ausgelöste Verfahren als direktdemokratisch begriffen. Der kleinste gemeinsame Nenner findet sich wohl darin, dass direkte Demokratie/Volksentscheid eine Sachfrage und eine Wahl eine Personenfrage beantwortet.

2 Eine ausführliche Übersicht bietet das Glossar im Anhang. Direktwahlen von Amtsträger/innen und deren Abberufung sowie Verfahren zur Auflösung von Parlamenten und Herbeiführung von vorzeitigen Neuwahlen zählen wir nicht zu direktdemokratischen Verfahren, da sie keine Sachfragen behandeln.

VOLKSINITIATIVE/INITIIERENDE VOLKSGESETZGEBUNG
Dieses direktdemokratische Verfahren wird „von unten", also von den Bürgerinnen und Bürgern selbst initiiert. Das Verfahren verläuft in drei Stufen:

1. Stufe: Volksinitiative/Antrag auf Volksbegehren
Für die erste Stufe gibt es zwei Varianten: Die „Volksinitiative" (die somit eine doppelte Bedeutung hat als Verfahrenstypus sowie als erste Verfahrensstufe) führt im Gegensatz zu einem „Antrag auf Volksbegehren" dazu, dass sich der Landtag inhaltlich mit dem Anliegen befassen muss. Das Parlament ist frühzeitig eingebunden, was eine größere öffentliche Aufmerksamkeit zur Folge hat. Der „Antrag auf Volksbegehren" wird hingegen nur auf Zulässigkeit geprüft.

In einigen Bundesländern ist auch bei dieser Variante eine Befassung in den Landesparlamenten üblich, so zum Beispiel in Berlin. Für beide Varianten gilt: Es muss eine bestimmte Anzahl von Unterschriften gesammelt werden.

2. Stufe: Volksbegehren
In dieser Stufe werden ebenfalls Unterschriften gesammelt. Ein relevanter Teil der Wahlberechtigten muss das Volksbegehren unterstützen. Es muss also ein bestimmtes Quorum („Unterschriftenquorum" oder „Einleitungsquorum") erreicht werden. Das Quorum variiert je nach Bundesland zwischen 3,6 Prozent und kaum zu erreichenden 13,2 Prozent der wahlberechtigten Bevölkerung. Ist diese Hürde überwunden und lehnt das Landesparlament das Volksbegehren inhaltlich ab, gelangt das Verfahren in die nächste Stufe: Es kommt zum Volksentscheid.

3. Stufe: Volksentscheid
Beim Volksentscheid stimmen die Bürgerinnen und Bürger über das Volksbegehren ab. Das Landesparlament kann in allen Bundesländern einen Gegenentwurf/eine Gegenvorlage mit zur Abstimmung stellen.

Die initiierende Volksgesetzgebung sehen in Deutschland alle 16 Bundesländer vor. Die Verfahren sind zum Teil erheblich unterschiedlich ausgestaltet.

Abbildung 1: Ablauf eines direktdemokratischen Verfahrens von unten

Ablauf eines Volksbegehrens

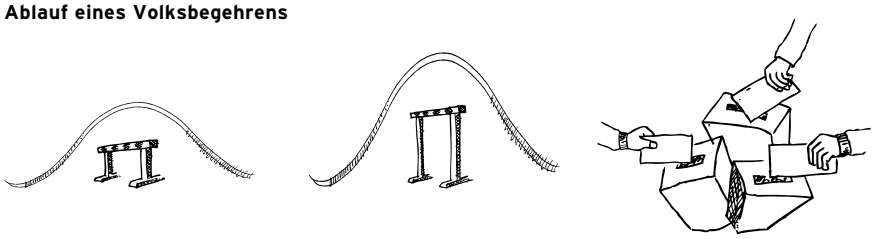

Stufe 1: Volksinitiative/Antrag auf Volksbegehren

Stufe 2: Volksbegehren

Stufe 3: Volksentscheid

FAKULTATIVES REFERENDUM (VOLKSEINWAND)
Bei diesem Typus handelt es sich um ein zweistufiges Verfahren (Volksbegehren plus Volksentscheid). Das fakultative Referendum richtet sich gegen ein vom Parlament beschlossenes Gesetz und beabsichtigt, dieses zu korrigieren. Das Gesetz tritt zunächst nicht in Kraft, weil der sogenannte „Referendumsvorbehalt" greift. Innerhalb einer bestimmten Frist – oft drei Monate oder 100 Tagen – kann auf Verlangen einer bestimmten Anzahl von Stimmbürgerinnen und -bürgern ein Volksentscheid durchgeführt werden.

Fakultative Referenden kennen nur die Verfassungen Hamburgs und Bremens, jedoch nur für wenige Fälle. In Hamburg gilt: Ändert das Landesparlament ein per Volksentscheid beschlossenes Gesetz oder das Wahlrecht, so gibt es darüber einen Volksentscheid, wenn innerhalb von drei Monaten 2,5 Prozent der Wahlberechtigten dafür unterschreiben. Damit hat das „Referendumsbegehren" – so die Bezeichnung in der Hamburgischen Verfassung – erleichterte Bedingungen gegenüber der zweiten Stufe der initiierenden Volksgesetzgebung. Hier müssen fünf Prozent der Wahlberechtigten innerhalb von nur 21 Tagen unterschreiben, damit es zum Volksentscheid kommt. Auch Bremen kennt – seit 2013 – ein fakultatives Referendum bei Privatisierungen in bestimmten Bereichen wie der Daseinsvorsorge oder dem Wohnungsbau. Wird eine Privatisierung im Parlament mit Zweidrittelmehrheit verabschiedet, kann die Bevölkerung zum Instrument des fakultativen Referendums greifen. Dabei werden innerhalb von drei Monaten fünf Prozent der Wahlberechtigten benötigt, um einen Volksentscheid auszulösen.

Die Einführung eines fakultativen Referendums wurde unter der Bezeichnung „Volkseinwand" in den vergangenen Jahren in Thüringen und Sachsen diskutiert.

OBLIGATORISCHES REFERENDUM
Dieser Verfahrenstypus wird nicht „von unten" initiiert. Vielmehr kommt er nach einem entsprechenden Parlamentsbeschluss automatisch zustande, weil die Verfassung vorsieht, dass die Zustimmung der Bevölkerung in einem Volksentscheid obligatorisch (verpflichtend) ist. Meist gilt dieses Verfahren bei Verfassungsänderungen.

Obligatorische Referenden gibt es bisher in vier deutschen Bundesländern: In Hessen (bislang 24 Referenden) und Bayern (bislang 14 Referenden) sind Volksentscheide für alle Verfassungsänderungen Pflicht. Man spricht von „obligatorischen Verfassungsreferenden". In Berlin (bislang ein Referendum) kommt es automatisch zum Volksentscheid, wenn die entsprechenden Verfassungsartikel zur direkten Demokratie geändert werden. Seit 2013 gibt es in Bremen ein „bedingt-obligatorisches" Referendum: Wird eine Privatisierung im Parlament mit einfacher Mehrheit (und nicht mit Zweidrittelmehrheit) verabschiedet, kommt es verpflichtend zum Volksentscheid.[3]

Der vorliegende Volksbegehrensbericht konzentriert sich auf Verfahren, die von der Bevölkerung initiiert wurden. Dies bedeutet, dass obligatorische Referenden eine geringere Rolle bei der Analyse der Praxis spielen.

Weitere verbindliche Volksabstimmungs-Verfahren

Neben diesen drei direktdemokratischen Verfahren gibt es in den Landesverfassungen der Bundesländer noch weitere Möglichkeiten, eine verbindliche Volksabstimmung anzusetzen. Diese können danach unterschieden werden, wer das Recht hat, die Abstimmung auszulösen.

3 In Bremen galt bis 1994 eine Sonderregelung, die zu einem obligatorischen Referendum führte. Ein Volksentscheid war dann obligatorisch, wenn das Landesparlament, die Bremische Bürgerschaft, der Verfassungsänderung nicht einstimmig zugestimmt hatte.

Volksabstimmung durch ein Staatsorgan (Regierung oder eine Parlamentsmehrheit) ausgelöst

Vier Bundesländer kennen eine Volksabstimmung „von oben", die durch eine Mehrheit des Parlaments oder durch die Regierung eingeleitet wird. Kann das Parlament einen Volksentscheid anberaumen, spricht man auch von einem „Parlamentsreferendum".

In den Landesverfassungen ist dies für den Fall gedacht, dass die benötigte parlamentarische Zweidrittelmehrheit für eine geplante Verfassungsänderung nicht zustande kommt, die Landtagsmehrheit/Regierung jedoch die Änderung gemeinsam mit den Bürgerinnen und Bürgern durchsetzen möchte.[4] Die verschiedenen Regelungen im Überblick:

- In Baden-Württemberg gibt der Verfassungsartikel 64, Absatz 3 der Landtagsmehrheit das Recht, eine Volksabstimmung über eine Änderung der Landesverfassung herbeizuführen.
- Auch Bremen kennt in den Artikeln 70a und 70b eine solche Regelung. Die Mehrheit der Landtagsmitglieder kann zu einer Verfassungsänderung, zu einem Gesetz oder zu einer sonstigen Frage einen Volksentscheid anberaumen, sofern es in der Zuständigkeit des Parlaments liegt.
- In Nordrhein-Westfalen haben nach Artikel 69, Absatz 3 die Landtagsmehrheit oder die Landesregierung das Recht, eine Volksabstimmung über eine Änderung der Landesverfassung herbeizuführen.
- In Sachsen können 50 Prozent der Landtagsmitglieder nach Artikel 74, Absatz 3 der Verfassung einen Volksentscheid zu Verfassungsänderungen herbeiführen.

In allen Fällen bis auf Bremen gelten die sehr hohen Abstimmungsquoren bei Volksentscheiden, wie sie auch bei der Volksgesetzgebung für Verfassungsänderungen gelten (siehe unten, Tabelle 1). In Bremen benötigen verfassungsändernde Referenden „von oben" eine Zustimmung von 20 Prozent der Stimmberechtigten – dieselbe Hürde wie bei der einfachgesetzlichen Volksgesetzgebung.

Mit einer Ausnahme (Bremen, 2017) kamen diese Regeln noch nie zum Einsatz, hauptsächlich aus drei Gründen: Erstens wurde bei allen Verfassungsänderungen eine parlamentarische Zweidrittelmehrheit gesucht und gefunden, die parlamentarische Opposition wurde also einbezogen. Zweitens haben die Parlamentarierinnen und Parlamentarier nie ernsthaft erwogen, die Bürgerinnen und Bürger direkt über Verfassungsänderungen abstimmen zu lassen. Und schließlich sorgten – außer in Bremen – die viel zu hohen Abstimmungsquoren dafür, dass ein solches Vorgehen von vornherein kaum Aussicht auf Erfolg hatte. Die Landesregierung beziehungsweise Landtagsmehrheit wäre also mit einer Volksabstimmung ein großes Risiko eingegangen, da ihre Abstimmungsvorlage ein sehr hohes Abstimmungsquorum überwinden muss. In Nordrhein-Westfalen droht bei einer Niederlage zudem eine Landtagsauflösung.

In Bremen entschied das Parlament 2017, dass über die geplante Verlängerung der Legislaturperiode von vier auf fünf Jahre eine Volksabstimmung abgehalten wird. Die Bürgerinnen und Bürger lehnten eine Verlängerung mehrheitlich ab.

Volksabstimmung durch eine Parlamentsminderheit ausgelöst

Diesen Verfahrenstypus kennt nur Bremen. Im Falle einer Privatisierung, die im Parlament mit Zweidrittelmehrheit verabschiedet wird, kann eine Parlamentsminderheit (25 Prozent der Abgeordneten) eine Volksabstimmung auslösen.

4 Dahinter steckt die Idee, das Volk als Schiedsrichter im „Streit" zwischen dem Parlament und der Regierung zu befragen. Diese Idee geht bis ins 19. Jahrhundert zurück.

Volksabstimmung durch mehrere Akteure gemeinsam ausgelöst

Baden-Württemberg, Hamburg und Rheinland-Pfalz kennen Sonderfälle von Volksabstimmungen, bei denen mehrere Akteure gemeinsam eine Volksabstimmung auslösen können.

In Baden-Württemberg kann eine Volksabstimmung durch das gemeinsame Handeln einer Parlamentsminderheit (ein Drittel) und der Landesregierung eingeleitet werden. Bei der Volksabstimmung zu Stuttgart 21 wurde dieses Verfahren angewandt.

BADEN-WÜRTTEMBERG
(Volksentscheid bei abgelehntem Gesetz auf Antrag von einem Drittel des Landtags)
Artikel 60, Absatz 3 der baden-württembergischen Verfassung besagt:
„Wenn ein Drittel der Mitglieder des Landtags es beantragt, kann die Regierung eine von ihr eingebrachte, aber vom Landtag abgelehnte Gesetzesvorlage zur Volksabstimmung bringen."

Praxis: Bislang ein Volksentscheid zu Stuttgart 21
Im Jahr 2011 zog die grün-rote Landesregierung diesen Passus in der Landesverfassung heran, um einen Volksentscheid herbeizuführen. Normalerweise hätte der Landtag das von der Regierung eingebrachte Gesetz verabschiedet.

In *Hamburg* wurde 2015 folgendes Verfahren in der Verfassung verankert: Zwei Drittel des Parlaments und die Regierung (der Senat) können gemeinsam eine Volksabstimmung „von oben" ansetzen. Dies geschah bislang einmal, als die Hamburger/innen im Herbst 2015 über die Olympiabewerbung abgestimmt – und diese abgelehnt – haben.

Rheinland-Pfalz kennt eine Kombination aus Parlamentsminderheit (einem Drittel) und den Unterschriften von 5 Prozent der Bürgerinnen und Bürger, die zu einer Volksabstimmung führen kann. Es gilt folgende Regelung: Hier kann nach den Artikeln 114 und 115 der Landesverfassung ein Drittel des Landtags beantragen, dass die Verkündung eines Gesetzes ausgesetzt wird. Anschließend müssen mehr als 150.000 Bürgerinnen und Bürger (etwa fünf Prozent der Wahlberechtigten) innerhalb eines Monats einen Volksentscheid über dieses Gesetz beantragen – sofern die Landtagsmehrheit das Gesetz nicht für dringlich erklärt. Dieses Verfahren kam bislang noch nicht zum Einsatz.

Das unverbindliche Verfahren der Volksbefragung

Diese Verfahren werden ebenfalls „von oben" durch Regierung oder Parlamentsmehrheit ausgelöst, jedoch ist das Parlament nicht an das Ergebnis gebunden. Die Befragung dient der Konsultation; die Meinung der Bürgerinnen und Bürger wird eingeholt. Bisher wird die unverbindliche Volksbefragung in Deutschland nirgends angewandt, ihre Einführung wird aber immer wieder diskutiert – so etwa in Mecklenburg-Vorpommern 2018. In Bayern wurde die Volksbefragung 2015 einfachgesetzlich eingeführt, 2016 jedoch vom Bayerischen Verfassungsgerichtshof in dieser Form als verfassungswidrig erachtet.

Das unverbindliche Verfahren der Volkspetition/Volksanregung

Elf der 16 Bundesländer (Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt und Thüringen)[5] sehen zusätzlich zu den direktdemokratischen Verfahren eine unverbindliche Volkspe-

5 In Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt sind auch Volksinitiativen zu „sonstigen Gegenständen der politischen Willensbildung" möglich, denen die zweite Verfahrensstufe des Volksbegehrens verschlossen ist; insoweit handelt es sich ebenfalls um unverbindliche Volkspetitionen.

tition vor. Dieses Bürgerbeteiligungsverfahren führt zu einer Diskussion und Beschlussfassung im Parlament und nicht zu einer Volksabstimmung.

UNVERBINDLICHE VOLKSPETITION

Die unverbindliche Volkspetition führt zwingend zu einer Behandlung im Parlament. Sie endet nach der Entscheidung im Landesparlament, das das letzte Wort hat. Sie entspricht eher einer Massenpetition oder einer Anregung.

Je nach Bundesland existieren andere Bezeichnungen:

„Volkspetition“:	Hamburg
„Volksinitiative“:	Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Sachsen-Anhalt
„Bürgerantrag“:	Bremen und Thüringen
„Volksantrag“:	Baden-Württemberg

Diese Namensvielfalt ist verwirrend. Da es sich bei diesem Verfahren um eine Massenpetition handelt und der Landtag abschließend entscheidet, halten wir „Volkspetition“ für den besten Begriff und verwenden ihn.

Volksbegehren zur Neugliederung des Bundesgebiets

Territoriale Volksbegehren und Volksentscheide zur Neugliederung des Bundesgebiets nach Artikel 29, 118 und 118a des Grundgesetzes stellen ein spezielles Verfahren dar und haben ihre rechtliche Grundlage nicht in den Landesverfassungen. Diese Verfahren wurden im Volksbegehrensbericht 2009 ausführlich dargestellt und werden ansonsten in den Volksbegehrensberichten von Mehr Demokratie nicht berücksichtigt.

Volksbegehren zur vorzeitigen Auflösung des Landesparlaments

Verfahren zur Auflösung von Parlamenten oder zur Herbeiführung von Neuwahlen gibt es in sechs Bundesländern: Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen und Rheinland-Pfalz. Diese Verfahren werden von uns nicht als direktdemokratisch klassifiziert, da Wahlen keine Sachfragen sind. Sie finden daher in den Volksbegehrensberichten und Auswertungen von Mehr Demokratie keine Berücksichtigung.

2.3 Die Regelungen im Detail

Die Verfassungen aller Bundesländer sehen Volksbegehren und Volksentscheide vor. Mit Ausnahme von Hessen sind in allen Ländern auch Volksbegehren zu Verfassungsfragen zulässig. Sonst gilt ein eingeschränkter Themenkatalog: Volksbegehren, die den Haushalt in Gänze oder in größerem Umfang sowie Steuern, Abgaben und Besoldung betreffen, sind oft nicht zulässig (so genanntes Finanztabu). Die Regelungen sind dabei von Bundesland zu Bundesland verschieden.[6]

6 Eine ausführliche Darstellung und Bewertung haben wir zuletzt im 6. Volksentscheids-Ranking 2021 vorgenommen: Mehr Demokratie e.V., Volksentscheids-Ranking 2021, abrufbar unter https://www.mehr-demokratie.de/mehr-wissen/volksbegehren-in-den-laendern/volksentscheidsranking-2021/ (Zugriff 31.12.2023).

Die folgende Tabelle listet die Quoren und Fristen der dreistufigen Volksgesetzgebung auf.

Tabelle 1: Volksbegehren und Volksentscheid in den deutschen Bundesländern (Stand: 31.12.2023)

Bundesland	Volksbegehren		Volksentscheid	
	Unterschriften-quorum	Eintragungsfrist Amt (A) o. freie Sammlung (F)[1]	Zustimmungs-quorum einf. Gesetz	Zustimmungs-quorum Verf.änderung
Baden-Württemberg	10%	6 Monate (F) und innerhalb dieser Frist 3 Monate Amtseintragung	20%	50%
Bayern	10%	14 Tage (A)	kein Quorum	25%
Berlin	7% einfache Gesetze, 20 % Verfassungsänderungen	4 Monate (F+A)	25%	50% + 2/3 Mehrheit
Brandenburg	80.000 (3,8 %)	6 Monate (A, Brieferintragung)	25%	50% + 2/3 Mehrheit
Bremen	5% einfache Gesetze, 10 % Verfassungsänderungen	3 Monate (F)	20%	40%
Hamburg	5%	21 Tage (F+A, Briefeintragung)	kein Quorum bei Zusammenlegung mit Wahlen[2], ansonsten 20%	kein Quorum[2] + 2/3-Mehrheit
Hessen	5%	6 Monate (A)	25%	nicht möglich
Mecklenburg-Vorpommern	100.000 (7,5 %)	5 Monate (F)[3]	25%	50% + 2/3 Mehrheit
Niedersachsen	10%	Mindestens 6 Monate (F)[4]	25%	50%
Nordrhein-Westfalen	8%	1 Jahr (F) und in den ersten 18 Wochen Amtseintragung	15%	50% Beteiligungsquorum + 2/3 Mehrheit
Rheinland-Pfalz	300.000 (9,7 %)	2 Monate (F+A)	25% Beteiligungsquorum	50%
Saarland	7 %	3 Monate (A)	25%	50% Beteiligungsquorum + 2/3 Mehrheit
Sachsen	450.000 (13,2%)	8 Monate (F)	kein Quorum	50%
Sachsen-Anhalt	7 %	6 Monate (F)	25%[5]	50% + 2/3 Mehrheit
Schleswig-Holstein	80.000 (3,6%)	6 Monate (F+A)	15%	50% + 2/3 Mehrheit
Thüringen	10 % (F) 8 % (A)	4 Monate (F) 2 Monate (A)	25%	40%

Quelle: www.mehr-demokratie.de/themen/volksbegehren-in-den-laendern/verfahrensregelungen/

Anmerkungen:

1 Die Unterschriften dürfen entweder frei auf der Straße gesammelt (F) oder müssen in Amtsstuben geleistet werden (A).

2 Bei Zusammenlegung mit einer Bundestagswahl oder Bürgerschaftswahl gilt kein zusätzliches Beteiligungs- oder Zustimmungsquorum. Bei einfachen Gesetzen ist der Volksentscheid erfolgreich, wenn er zwei Kriterien erfüllt: Die Mehrheit der Abstimmenden muss zustimmen. Zweitens muss der Vorschlag im Volksentscheid mindestens so viele Ja-Stimmen erhalten, wie der Mehrheit der in dem gleichzeitig gewählten Parlament repräsentierten Hamburger Stimmen entspricht (in seltenen Ausnahmefällen ist dann eine Abstimmungsmehrheit von etwas mehr als 50 Prozent erforderlich). Bei verfassungsändernden Gesetzen ist der Volksentscheid erfolgreich, wenn er eine Zweidrittelmehrheit der Abstimmenden und mindestens so viele Stimmen erhält, wie der Zweidrittelmehrheit der in dem gleichzeitig gewählten Parlament repräsentierten Hamburger Stimmen entspricht (in seltenen Ausnahmefällen ist dann eine Abstimmungsmehrheit von etwas mehr als 66,7 Prozent erforderlich).
Bei einfachen Gesetzen kann die Abstimmung auch außerhalb/unabhängig von der Bundestags- oder Bürgerschaftswahl durchgeführt werden. In diesem Fall gilt ein 20 Prozent-Zustimmungsquorum. Dabei können die Initiatoren des Volksbegehrens bestimmen, ob sie den Volksentscheid auf einen Wahltag legen wollen oder nicht.

3 Neben der freien Sammlung kann eine zweimonatige Amtseintragung beantragt werden.

4 Mindestens sechs Monate. Hinzu kommen ggf. weitere Monate, je nachdem, wie lange die Landesregierung die Zulässigkeit prüft.

5 Das Zustimmungsquorum entfällt, wenn der Landtag eine Konkurrenzvorlage beim Volksentscheid zur Abstimmung stellt.

3. Volksbegehren und Volksentscheide auf Landesebene: Daten und Analysen

In diesem Kapitel werten wir die direktdemokratische Praxis nach verschiedenen Aspekten wie etwa Anzahl, regionaler Verteilung oder Ergebnissen und Erfolgen aus. Anschließend betrachten wir die jüngsten Volksbegehren – die zweite Verfahrensstufe – sowie den jüngsten Volksentscheid in Berlin – die dritte Verfahrensstufe – etwas genauer. Ferner nehmen wir die Abstimmungsbeteiligung und die Reformen der gesetzlichen Grundlagen der letzten Jahre auf Landesebene unter die Lupe.

3.1 Anzahl, regionale Verteilung und Häufigkeit nach Bundesländern

Neu eingeleitete Verfahren

2022 wurden 10 und 2023 wurden 13 direktdemokratische Verfahren in neun Bundesländern neu eingeleitet (Details siehe Anhang 1). Somit wurde das Instrument ungefähr gleich häufig wie im Durchschnitt der letzten 15 Jahre genutzt (12,6 Verfahren pro Jahr).

Abbildung 2: Neu eingeleitete direktdemokratische Verfahren von unten (2009 bis 2023)

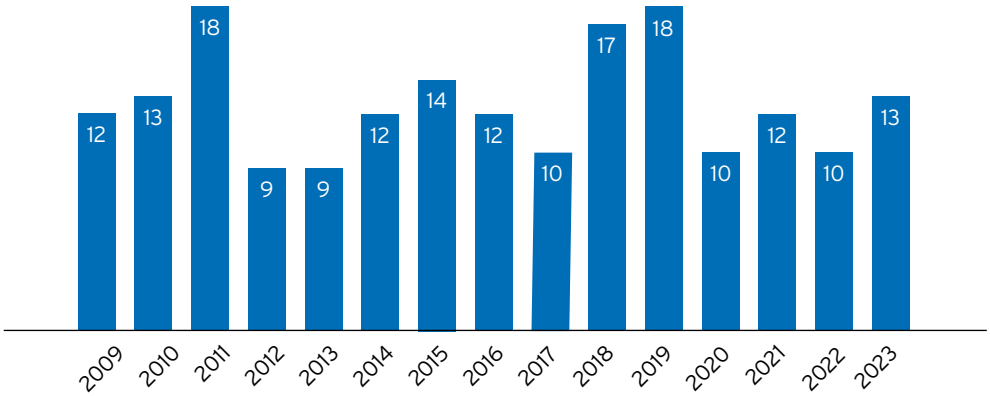

Zusätzlich wurden 2022 und 2023 insgesamt drei unverbindliche Volkspetitionen neu eingeleitet. Die gesamte Anzahl der unverbindlichen Volkspetitionen stieg somit auf 91.

Gesamtzahl der Verfahren

Zum 31. Dezember 2023 betrug die Gesamtzahl der von den Bürgerinnen und Bürgern initiierten direktdemokratischen Verfahren 416. Davon gelangten 104 zum Volksbegehren (zweite Stufe) und von diesen wiederum 26 zum Volksentscheid (dritte Stufe).

Zudem gab es weitere 63 Volksentscheide auf Landesebene: 40 obligatorische Referenden sowie 23 weitere Volksabstimmungen (Verabschiedung einer neuen Landesverfassung/Parlamentsreferenden „von oben“ sowie Sonderabstimmungen). Tabelle 2 gibt einen Überblick und zeigt zugleich, in welchen Jahrzehnten diese Verfahren stattfanden.

Tabelle 2: Gesamtbilanz

Jahr der Einleitung	Volksbegehren und fakultative Referenden	Unverbindliche Volkspetitionen	Obligatorische Referenden	Referenden zur Verabschiedung einer Verfassung/Parlamentsreferenden/ Sonderabstimmungen	Gesamt
1945-1949	0	0	0	10	**10**
1950-1959	0	0	1	2	**3**
1960-1969	6	0	1	0	**7**
1970-1979	10	0	4	0	**14**
1980-1989	12	0	1	0	**13**
1990-1999	94	17	6	8	**125**
2000-2009	117	28	6	0	**151**
2010-2019	132	39	21	3	**195**
2020-2023	45	7	0	0	**52**
Gesamt	**416**	**91**	**40**	**23**	**570**
Davon 2022 und 2023 neu eingeleitet	23	3	0	0	26

Abbildung 3 veranschaulicht, in welchen Jahren bzw. Jahrzehnten wie viele Verfahren neu eingeleitet wurden. Dabei wird deutlich: Erst seit den 1990er-Jahren gibt es eine nennenswerte Praxis in den Bundesländern.

Abbildung 3: Neu eingeleitete Verfahren „von unten" (einschließlich Volkspetitionen)

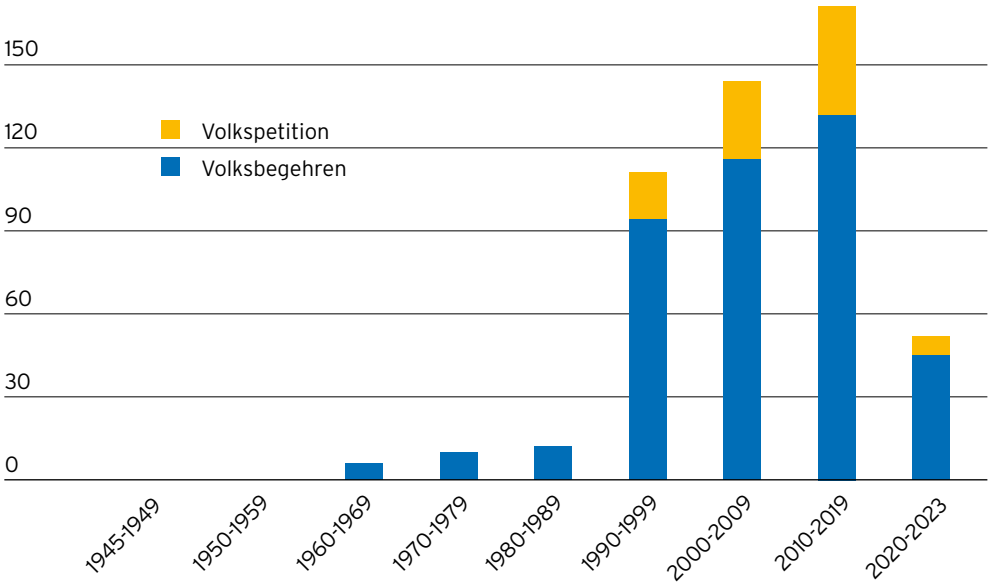

Die Abbildung illustriert, dass es vor 1990 nahezu keine Praxis gab. Seitdem nahm die Zahl der direktdemokratischen Verfahren stark zu. In den 44 Jahren zwischen 1946 und 1989 wurden insgesamt 28 Verfahren von den Bürgerinnen und Bürgern initiiert. Inzwischen dauert es etwa zwei bis drei Jahre, bis 28 Verfahren neu eingeleitet werden.

Diese Entwicklung hat drei Ursachen:

- Seit 1989 reformierten zahlreiche Bundesländer ihre Landesverfassung und ermöglichten landesweite Volksbegehren und Volksentscheide. Daher stieg die Anzahl der Bundesländer mit Volksbegehren und Volksentscheiden von sieben (1989) auf 16 (1996) – direktdemokratische Verfahren sind also erst seit 1996 flächendeckend verbreitet.
- Die Regelungen wurden in den vergangenen Jahrzehnten stetig verbessert, insgesamt stieg die Bürger- und Anwendungsfreundlichkeit. So wurden etwa die Unterschriftenquoren für Volksbegehren und Volksentscheide gesenkt. Dies betraf zwar nicht alle Bundesländer gleichermaßen, aber in einigen Ländern etablierte sich eine gewisse Praxis.
- Die politische Kultur veränderte sich: Bürgerinnen und Bürger wollen mehr mitbestimmen, sie wie auch Vereine, Verbände und Oppositionsparteien mischen sich häufiger themenbezogen in die Landespolitik ein und ergänzen so die rein repräsentative Demokratie.

Viele Akteure haben so in den letzten Jahren die Vorteile der direkten Demokratie entdeckt, insbesondere Gehör zu finden, die politische Tagesordnung zu beeinflussen und von den Parteien und Regierungen ernst(er) genommen zu werden – sofern genügend Unterschriften gesammelt werden konnten. All diese Akteure haben Erfahrungen gesammelt und zum Teil weitergegeben – in vielen Bereichen konnten wir beobachten, dass die Akteure vernetzt sind. Das Wissen um die Verfahren und um deren Anwendung ist gewachsen. Auch dies trägt zu mehr Verfahren bei.

Regionale Verteilung und Häufigkeit

Die von unten initiierten Verfahren verteilen sich wie folgt auf die Bundesländer. Zunächst betrachten wir den gesamten Zeitraum seit 1946.

Tabelle 3: Anzahl und Häufigkeit „von unten" initiierter Verfahren (1946 bis 2023)

Bundesland	Einführung	Jahre Praxis	Anträge/ VI gesamt	davon VB	davon VE	Alle … Jahre findet ein Antrag auf VB/eine VI statt
Hamburg	1996	28	67	16	7	0,42
Brandenburg	1992	32	58	15	0	0,55
Schleswig-Holstein	1990	34	38	6	2	0,89
Mecklenburg-Vorp.	1994	30	29	4	1	1,03
Bayern	1946	78	64	21	6	1,22
Berlin	1949-1974, seit 1995	55	41	13	8	1,34
Sachsen	1992	32	18	4	1	1,78
Thüringen	1994	30	15	6	0	2,00
Niedersachsen	1993	31	12	3	0	2,58
Baden-Württemberg	1974	50	18	1	0	2,78
Bremen	1947	77	15	4	0	5,13
NRW	1950	74	14	3	0	5,29
Saarland	1979	45	8	2	0	5,63
Sachsen-Anhalt	1992	32	4	4	1	8,00
Hessen	1946	78	9	1	0	8,67
Rheinland-Pfalz	1947	77	6	1	0	12,83
Gesamt			**416**	**104**	**26**	

Quelle: Mehr Demokratie, eigene Erhebungen.
Abkürzungen: VI = Volksinitiativen, VB = Volksbegehren, VE = Volksentscheide.

Anmerkung: Die erste Berliner Verfassung von 1949 sah Volksbegehren und Volksentscheide vor. Allerdings wurde niemals ein Ausführungsgesetz erlassen. Stattdessen wurden 1974 die entsprechenden Verfassungsartikel geändert und die Volksgesetzgebung auch formal abgeschafft. Erst mit der neuen Landesverfassung von 1995 hielt die direkte Demokratie in Berlin wieder Einzug.

Tabelle 3 gibt eine Gesamtübersicht seit 1946. In diesem Zeitraum gab es Jahrzehnte mit sehr hohen Hürden – etwa in Berlin, Hessen und Baden-Württemberg. Deshalb haben wir die letzten zehn Jahre gesondert ausgewertet. Tabelle 4 zeigt alle Verfahren, die seit dem 1. Januar 2014 eingeleitet wurden, und zeigt so ein aktuelles Bild der direktdemokratischen Praxis in den Ländern.

Tabelle 4: Anzahl und Häufigkeit „von unten" initiierter Verfahren (2014-2023)

Bundesland	Jahre Praxis	Anträge/ VI gesamt	davon VB	davon VE	Alle ... Jahre findet ein Antrag auf VB/eine VI statt
Hamburg	10	30	0	0	0,33
Brandenburg	10	19	5	0	0,53
Bayern	10	16	1	0	0,63
Berlin	10	15	4	3	0,67
Schleswig-Holstein	10	9	1	0	1,11
Baden-Württemberg	10	9	1	0	1,11
Sachsen	10	7	0	0	1,43
Thüringen	10	6	1	0	1,67
Bremen	10	5	1	0	2,00
Mecklenburg-Vorp.	10	4	3	1	2,50
Saarland	10	2	2	0	5,00
Niedersachsen	10	2	0	0	5,00
Hessen	10	2	0	0	5,00
NRW	10	1	1	0	10,00
Sachsen-Anhalt	10	1	1	0	10,00
Rheinland-Pfalz	10	1	0	0	10,00
Gesamt		**129**	**21**	**4**	

Quelle: Mehr Demokratie, eigene Erhebungen.
Abkürzungen: VI = Volksinitiativen, VB = Volksbegehren, VE = Volksentscheide.

Aus den Tabellen 3 und 4 ist Folgendes abzulesen:

Spitzenreiter

Tabelle 3 illustriert, dass Hamburg, Bayern und Brandenburg über den gesamten Zeitraum hinweg betrachtet die meisten Verfahren verzeichneten: In Hamburg 67, in Bayern 64 und in Brandenburg 58. Die Tabelle zeigt auch die Anwendungshäufigkeit und berücksichtigt somit die Anzahl der Jahre, in der die Verfahren anwendbar waren (letzte Spalte). Hier zeigt sich, dass Hamburg, Brandenburg und Schleswig-Holstein Spitzenreiter sind: Pro Jahr werden in Hamburg und Brandenburg durchschnittlich zwei Verfahren neu initiiert.

Wenn man nur die letzten zehn Jahre betrachtet (Tabelle 4), dann haben Hamburg (30), Brandenburg (19), Bayern (16) und Berlin (15) die meisten Verfahren zu verzeichnen. Auch bei der Verfahrenshäufigkeit sind diese vier Länder Spitzenreiter: Dort wurde zwischen 2014 und 2023 mehr als ein neues Verfahren pro Jahr eingeleitet.

Schlusslichter

Auf den hinteren Plätzen finden sich in beiden betrachteten Zeiträumen Bundesländer mit jahrelang gültigen restriktiven Regelungen: Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, das Saarland und Hessen, beim Zeitraum von 2014 bis 2023 kommt noch Nordrhein-Westfalen hinzu.

Es wird außerdem deutlich, wie stark sich die Schlusslichter von den Spitzenreitern unterscheiden: In Rheinland-Pfalz wurde durchschnittlich alle 13 Jahre ein neues Verfahren eingeleitet, das ist 39-mal seltener als in Hamburg (alle drei Monate ein Verfahren). In Sachsen-Anhalt wurden in 30 Jahren insgesamt nur 4 direktdemokratische Verfahren durch die Bürgerinnen und Bürger eingeleitet – gegenüber 58 in Brandenburg im selben Zeitraum (vgl. Tabelle 3).

Bisher haben wir die Anzahl der eingeleiteten Verfahren in der ersten Verfahrensstufe betrachtet. Interessant sind aber auch die zweite Verfahrensstufe (Volksbegehren) und die dritte (Volksentscheid). Hier differenzieren wir ebenfalls nach zwei Zeiträumen. Tabelle 5 zeigt die Verteilung im Gesamtzeitraum 1946 bis 2023, Tabelle 6 für die letzten zehn Jahre (2014 bis 2023).

Tabelle 5: Anzahl und Häufigkeit von Volksbegehren und Volksentscheiden (1946 bis 2023)

Bundesland	DD seit	Jahre Praxis	Anzahl VB	Anzahl VE	In 10 Jahren Praxis fanden durchschnittlich ... VB statt	In 10 Jahren Praxis fanden durchschnittlich ... VE statt
Hamburg	1996	28	16	7	5,71	2,50
Brandenburg	1992	32	15	0	4,69	unendlich
Bayern	1946	78	21	6	2,69	0,77
Berlin	1949-1974, seit 1995	55	13	8	2,36	1,45
Thüringen	1994	30	6	0	2,00	unendlich
Schleswig-Holstein	1990	34	6	2	1,76	0,59
Mecklenburg-Vorp.	1994	30	4	1	1,33	0,33
Sachsen	1992	32	4	1	1,25	0,31
Sachsen-Anhalt	1992	32	4	1	1,25	0,31
Niedersachsen	1993	31	3	0	0,97	unendlich
Bremen	1947	77	4	0	0,52	unendlich
Saarland	1979	45	2	0	0,44	unendlich
NRW	1950	74	3	0	0,41	unendlich
Baden-Württemberg	1974	50	1	0	0,20	unendlich
Rheinland-Pfalz	1947	77	1	0	0,13	unendlich
Hessen	1946	78	1	0	0,13	unendlich
Gesamt			**104**	**26**		

Abkürzungen: VB = Volksbegehren, VE = Volksentscheid(e).

Tabelle 6: Anzahl und Häufigkeit von Volksbegehren und Volksentscheiden (2014 bis 2023)

Bundesland	Jahre Praxis	In den letzten 10 Jahren fanden ... VB statt	In den letzten 10 Jahren fanden ... VE aufgrund von VB statt
Brandenburg	10	5	0
Berlin	10	4	3
Mecklenburg-Vorp.	10	3	1
Saarland	10	2	0
Bayern	10	1	0
Schleswig-Holstein	10	1	0
Baden-Württemberg	10	1	0
Thüringen	10	1	0
Bremen	10	1	0
NRW	10	1	0
Sachsen-Anhalt	10	1	0
Hamburg	10	0	0
Sachsen	10	0	0
Niedersachsen	10	0	0
Hessen	10	0	0
Rheinland-Pfalz	10	0	0
Gesamt		**21**	**4**

Anmerkung: Maßgeblich ist das Jahr der Einleitung des Verfahrens.
Abkürzungen: VB = Volksbegehren, VE = Volksentscheid(e).

Aus Tabelle 5 und 6 ist Folgendes ersichtlich:

- Im gesamten Zeitraum von 1946 bis 2023 verzeichnete Hamburg die intensivste Praxis, sowohl bei Volksbegehren als auch bei Volksentscheiden. Durchschnittlich fanden dort etwa alle zwei Jahre ein Volksbegehren und etwa alle vier Jahre ein Volksentscheid statt. Hinsichtlich der Häufigkeit von Volksbegehren folgen auf Platz 2 Brandenburg (alle zwei Jahre findet ein Volksbegehren statt) und auf Platz drei Bayern (etwa alle vier Jahre). Bei der Häufigkeit von Volksentscheiden befindet sich Berlin auf Platz zwei und Bayern auf Platz drei.
- Im gesamten Zeitraum seit 1946 fanden in Bayern mit 21 die meisten Volksbegehren statt, gefolgt von Hamburg (16) und Brandenburg. In Berlin (8) und Hamburg (7) gelangten die meisten Volksbegehren zur Abstimmung.
- Werden hingegen nur die Jahre von 2014 bis 2023 betrachtet (Tabelle 6), dann ist Brandenburg Spitzenreiter bei den Volksbegehren vor Berlin. Bei den Volksentscheiden ist hingegen Berlin einsame Spitze – dort fanden 3 der 4 Volksentscheide in den letzten zehn Jahren statt.
- Beide Tabellen belegen, dass es die direkte Demokratie in einigen Bundesländern sehr schwer hat. In Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz gab es jeweils nur ein einziges Volksbegehren – in mehreren Jahrzehnten (!). In diesen Bundesländern sind dafür die jahrzehntelang geltenden zu hohen Hürden verantwortlich (sehr hohe Quoren und kurze Fristen für die Unterschriftensammlung beim Volksbegehren). Alle drei Länder haben inzwischen ihre Quoren gesenkt und die Frist verlängert. So kam es in Baden-Württemberg 2019/2020 zum ersten Volksbegehren als zweiter Verfahrensstufe in der Geschichte des Landes. Hessen hat im Oktober 2018 – per obligatorischer Volksabstimmung – das Unterschriftenquorum für das Volksbegehren von 20 auf fünf Prozent gesenkt. Dies könnte in den nächsten Jahren zum ersten Volksbegehren seit mehr als 50 Jahren führen. Immerhin wurden seit der Reform 2018 zwei neue Verfahren gestartet.
- In Tabelle 6 fällt auf, dass Hamburg – eigentlich ein Leuchtturm der direkten Demokratie auf Landesebene – seit zehn Jahren kein einziges Volksbegehren und keinen Volksentscheid mehr durchgeführt hat. Dies liegt einerseits an mehreren Verfahren, die zu einem Kompromiss in Verhandlungen geführt haben, andererseits an der vermehrten Zahl an unzulässigen Volksinitiativen. Mehrere wurden von der Landesregierung angezweifelt und das Hamburgische Verfassungsgericht hat diese für unzulässig erklärt bzw. sie sind noch anhängig.
- Durch Bürgerinnen und Bürger initiierte Volksentscheide fanden bislang nur in sieben der 16 Bundesländer statt: Hamburg und Berlin (je 7), Bayern (6), Schleswig-Holstein (2), Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Sachsen-Anhalt (je 1). Auch dies belegt, dass die direkte Demokratie in manchen Ländern noch erhebliches Entwicklungspotenzial besitzt.

Abbildung 4 illustriert diesen letzten Aspekt.

Abbildung 4: Geografische Verteilung der 26 Volksentscheide aufgrund von Volksbegehren

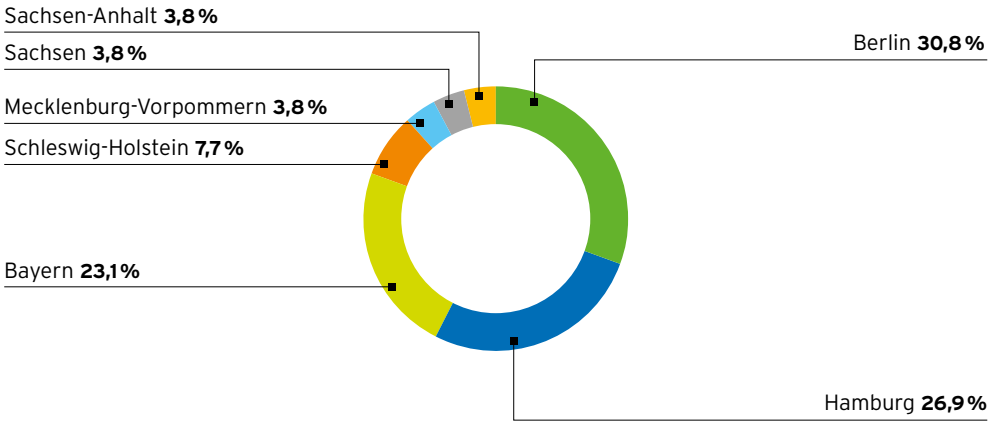

3.2 Themen

Zu welchen Themen fanden direktdemokratische Verfahren statt? Die folgende Tabelle gibt einen Überblick für den Gesamtzeitraum.

Tabelle 7: Themenbereiche

Themenbereich	Anzahl	in Prozent
Bildung und Kultur	104	25,0
Demokratie, Staatsorganisation und Innenpolitik	99	23,8
Soziales	61	14,7
Umwelt- und Verbraucherschutz	49	11,8
Wirtschaft	48	11,5
Verkehr	30	7,2
Sonstiges	25	6,0
Gesamt	**416**	**100,0**

Im gesamten Zeitraum machen die beiden beliebtesten Themenbereiche die Hälfte aller Verfahren aus: „Bildung und Kultur“ mit 25 Prozent sowie „Demokratie, Staatsorganisation und Innenpolitik“ mit 24 Prozent.

In den letzten vier Jahren von 2020 bis 2023 sah es hingegen anders aus: Überdurchschnittlich viele Verfahren fanden zum Thema „Soziales“ (27 Prozent) statt. „Demokratie & Innenpolitik“ kam auf 22 Prozent und „Umwelt- und Verbraucherschutz“ auf 18 Prozent.

Abbildung 5 illustriert die Verteilung der Themen im Gesamtzeitraum.

Abbildung 5: Themenbereiche (1946 bis 2023)

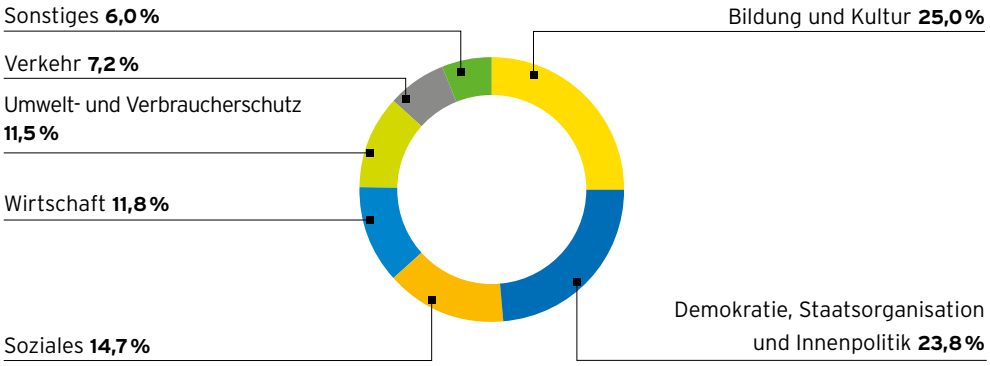

Ein Hinweis: Mögliche Themen für direktdemokratische Verfahren sind durch die eingeschränkten Gesetzgebungskompetenzen der Bundesländer vorgegeben. Verglichen mit Schweizer Kantonen oder US-Bundesstaaten sind diese Kompetenzen gering. Deshalb ist auch nur eine eingeschränkte Anzahl an Themen für Volksbegehren möglich. Hinzu kommen noch die thematischen Beschränkungen in den jeweiligen Landesverfassungen, darunter der Ausschluss von Haushaltsangelegenheiten. In einigen Bundesländern stellt dieser ein sehr großes Hindernis dar (vgl. ausführlicher: Volksentscheidsranking 2021).

3.3 Akteure

Unsere Auswertungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass überwiegend Aktionsbündnisse Volksbegehren initiieren. Der plausible Grund: Ein breites Aktionsbündnis verfügt über mehr Ressourcen und „Reichweite“ als einzelne Akteure. Damit steigen die Erfolgschancen.

Wir haben die Daten für die letzten beiden Jahre sowie für den gesamten Untersuchungszeitraum seit 1946 ausgewertet und dabei vier Gruppen von Akteuren unterschieden.

Tabelle 8: Akteure

Wer initiiert ein Volksbegehren?	Anzahl 2022-2023	Anzahl 1946-2023
Aktionsbündnis	14	276
Einzelner Verband/Verein	3	77
Einzelne Partei	6	49
Einzelpersonen	0	14
Gesamt	**23**	**416**

Tabelle 8 zeigt die Ergebnisse. Zwei Drittel der Verfahren – 276 von 416 – wurden von Aktionsbündnissen eingeleitet. In 18,5 Prozent aller Fälle (77 Verfahren) geschah dies durch einen einzelnen Verband oder einen Verein und in 11,8 Prozent (49 Verfahren) durch eine einzelne Partei. Im Zeitraum 2022 bis 2023 wurden etwas mehr Verfahren durch eine Partei (6 von 23) eingeleitet als im langjährigen Durchschnitt.

3.4 Ergebnisse und Erfolge

Tabelle 9 gibt einen Überblick über die Ergebnisse der 390 abgeschlossenen direktdemokratischen Verfahren. Dabei wurde „Erfolg“ als Ergebnis im Sinn des Volksbegehrens/der Initiatorinnen und Initiatoren definiert. Teilerfolge wie etwa eine Kompromisslösung wurden als halber Erfolg gewertet.

Tabelle 9: Ergebnisse

Ergebnis	Anzahl	in %
Erfolg ohne Volksentscheid	70	17,9
Teilerfolg ohne Volksentscheid	38	9,7
Gescheitert ohne Volksentscheid	256	65,6
Erfolg im Volksentscheid	14	3,6
Teilerfolg im Volksentscheid (Gegenentwurf)	3	0,8
Gescheitert im Volksentscheid	1	0,3
Unecht gescheitert im Volksentscheid	8	2,1
Gesamt	**390**	**100,0**
Erfolgreich	**104,5**	**26,8**

Anmerkungen:
Bis zum 31.12.2023 waren 390 Verfahren abgeschlossen.
Unecht gescheitert im Volksentscheid = Trotz Mehrheit im Volksentscheid im Sinne des Begehrens am Abstimmungsquorum gescheitert.

Die *direkte* Erfolgsquote betrug für den gesamten Betrachtungszeitraum 26,8 Prozent. Etwa jede vierte Initiative hatte Erfolg, wenn man es formal betrachtet. Hinzu kommen noch *indirekte* Erfolge, die sich nicht in Zahlen ausdrücken lassen. Hierzu zählen:

- das Beeinflussen der politischen Tagesordnung,
- die Diskussion des Anliegens mit vielen Menschen – auch außerhalb der eigenen Echokammern,
- eine erhöhte mediale Aufmerksamkeit,
- oft eine erhöhte Zufriedenheit der Teilnehmenden mit der Demokratie – als Ergänzung der rein repräsentativen Demokratie.

Diese Aspekte werden von Initiativen auch oft als Erfolg gewertet.

Erfolgsquote nach Bundesland

Gibt es Unterschiede zwischen den Bundesländern? Dies haben wir ebenfalls untersucht.

Abbildung 6: Erfolgsquote nach Bundesländern

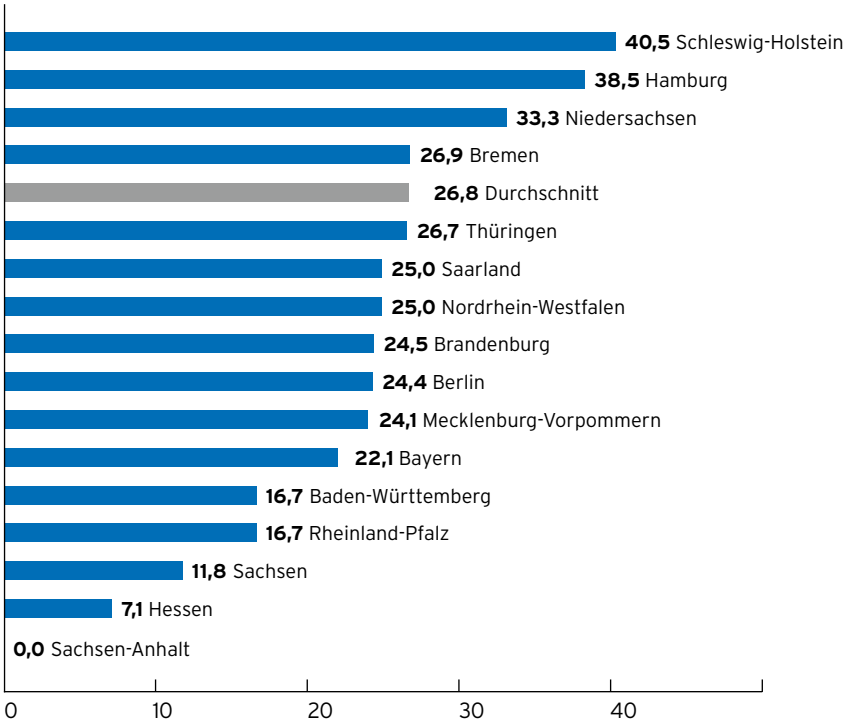

Es gibt große Unterschiede: Schleswig-Holstein und Hamburg kommen als Spitzenreiter auf Werte von etwa 40 Prozent. Hingegen weisen die drei Schlusslichter Sachsen, Hessen und Sachsen-Anhalt eine Erfolgsquote von weniger als 15 Prozent auf.

Die drei Länder hatten bzw. haben sehr restriktive Verfahrensanforderungen, was die geringe Erfolgsquote zum Teil erklärt.

Ergebnis: Gescheitert ohne Volksentscheid

Zwei Drittel aller Initiativen (256 von 390) scheiterten vor einem Volksentscheid. Dies betrachten wir nun etwas genauer.

- Die meisten von ihnen erreichten nicht genügend Unterschriften in der ersten oder zweiten Verfahrensstufe (114 Verfahren).
- In 84 Fällen wurde das Anliegen zurückgezogen/die Initiative nicht eingereicht.
- 58-mal wurde das Anliegen für unzulässig erklärt.

Die hohe Anzahl der gescheiterten Verfahren liegt zum Teil in den Regelungen begründet. Mehrere Verfahren wurden für unzulässig erklärt, etwa weil sie finanzielle Auswirkungen hatten. Ferner ließ die Kombination aus hohem Unterschriftenquorum, zu kurzer Sammelfrist und der Pflicht zur Amtseintragung zahlreiche Volksinitiativen in der ersten oder zweiten Verfahrensstufe scheitern, da sie nicht genügend Unterschriften sammeln konnten.

Ein Beispiel für diese unglückselige Kombination ist Bayern. Dort müssen sich beim Volksbegehren 10 Prozent der Bürger/innen innerhalb von zwei Wochen in den Rathäusern eintragen. Die freie Unterschriftensammlung ist hier, im Unterschied zu fast allen anderen Bundesländern, nicht erlaubt. Dies ist eine sehr hohe Hürde, die nur schwer zu überwinden ist.

Von den 21 bayerischen Volksbegehren (zweite Verfahrensstufe) scheiterten mehr als die Hälfte (12), da sie nicht genügend Unterschriften sammeln konnten. Zum Vergleich: Hätte das Unterschriftenquorum von Schleswig-Holstein (3,6 Prozent) gegolten, dann wären nur fünf dieser 21 Volksbegehren gescheitert.

Dies trägt mit dazu bei, dass Bayern eine Erfolgsquote von 22,5 Prozent aufweist und sich im Bundesländervergleich auf Platz 11 befindet – in Tuchfühlung mit einem Abstiegsrang (siehe Abbildung 6).

Erfolgsquote der Volksentscheide

Bis Ende 2023 fanden 26 Volksentscheide aufgrund eines Volksbegehrens statt. Davon waren 14 erfolgreich und drei erzielten einen Teilerfolg, die jeweils als halbe Erfolge (0,5) gewertet wurden. Dies ergibt eine formale Erfolgsquote von 60 Prozent. Diese Erfolgsquote liegt deutlich über dem Wert für die gesamte Verfahrensanzahl (26,8 Prozent).

Mit anderen Worten: Während eine Volksinitiative sich statistisch gesehen in etwa drei von zehn Fällen durchsetzt, sind die Erfolgsaussichten auf der dritten Verfahrensstufe (Volksentscheid) mehr als doppelt so hoch.

3.5 Volksbegehren und Volksentscheide

2022 und 2023 wurden insgesamt vier Volksbegehren (zweite Verfahrensstufe) abgeschlossen. Mit diesen neuen Verfahren erhöhte sich die Zahl der Volksbegehren auf 104.

Zugleich erhöhte sich im Jahr 2023 die Zahl der Volksentscheide, die von den Bürgerinnen und Bürgern initiiert wurden, von 25 auf 26. In Berlin wurde über die Frage einer Anpassung der Klimaziele und eine Beschleunigung von Klimaschutzmaßnahmen („Berlin 2030 klimaneutral“) abgestimmt.

Vier Volksbegehren wurden in den Jahren 2022 und 2023 abgeschlossen

- Brandenburg, „Volksinitiative Erschließungsbeiträge abschaffen!“, Volksbegehren vom 12. Oktober 2021 bis 11. April 2022: Das Volksbegehren konnte mit 55.141 gültigen Unterschriften (entspricht 2,7 Prozent der Wahlberechtigten) nicht das erforderliche Unterschriftenquorum von 80.000 Unterschriften erreichen und scheiterte somit.
- Berlin, „Berlin soll Grundeinkommen testen“ vom 6. Mai bis 5. September 2022. Das Volksbegehren konnte mit 93.206 Unterschriften (entspricht 3,8 Prozent der Wahlberechtigten) nicht das erforderliche Unterschriftenquorum von 7,0 Prozent erreichen und scheiterte somit.
- Berlin, „Berlin 2030 klimaneutral“, Volksbegehren vom 15. Juli 2022 bis 14. November 2022: Das Volksbegehren konnte mit über 180.000 gültigen Unterschriften (entspricht 7,4 Prozent der Wahlberechtigten) das erforderliche Unterschriftenquorum von 7,0 Prozent erreichen. Somit kam es am 26. März 2023 zum Volksentscheid (siehe unten).
- Thüringen, „Volksbegehren für eine zukünftige Möglichkeit, den Landtag per Volksbegehren und Volksentscheid auflösen zu können“, Volksbegehren vom 27. Januar 2023 bis 26. Mai 2023: Statt der benötigten 10 Prozent der Wahlberechtigten unterschrieben deutlich weniger, eine genaue Zahl ist nicht bekannt, da die Unterschriften nicht eingereicht wurden. Das Volksbegehren scheiterte somit.

Abbildung 7 zeigt, zu welchen Ergebnissen es bei den 104 Volksbegehren kam.

Abbildung 7: Ergebnisse der 104 Volksbegehren

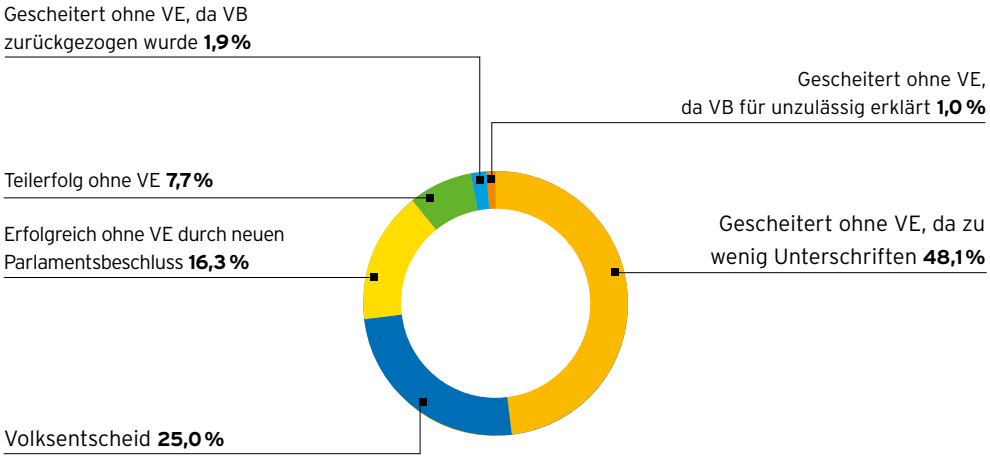

Abkürzungen: VB = Volksbegehren, VE = Volksentscheid.

- Insgesamt, so zeigt die Abbildung, gelangte nur jedes vierte Volksbegehren zum Volksentscheid (25 Prozent).
- Bemerkenswert: Etwa jedes sechste Volksbegehren wurde vom Parlament übernommen (16,3 Prozent), sodass ein Volksentscheid entfiel.
- Die Hälfte der Volksbegehren (48,1 Prozent) scheiterte am Unterschriftenquorum. Das heißt, sie erhielt nicht genügend Unterschriften. Dies lag oft an den hohen Quoren, den kurzen Fristen und/oder dem Verbot der freien Unterschriftensammlung – wie oben am Beispiel Bayern dargestellt wurde.

Ein Volksentscheid fand in den Jahren 2022-2023 statt

In Berlin wurde am 23. März 2023 über die Frage, ob Berlin ehrgeizigere Klimaziele als bislang anvisieren sollte – Klimaneutralität bis 2030 statt, wie bislang vorgesehen, bis 2045 –, abgestimmt. Der Stimmzettel sah wie folgt aus:

Abbildung 8: Musterstimmzettel des Berliner Volksentscheids vom 26.03.2023

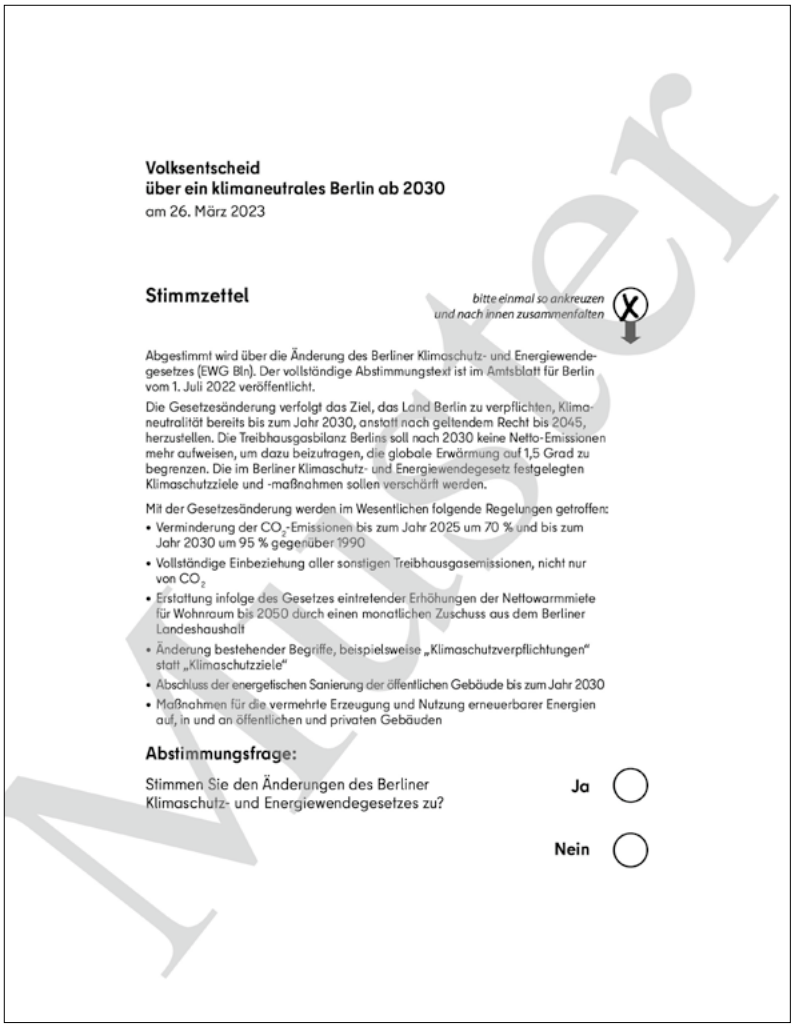

Volksentscheid
über ein klimaneutrales Berlin ab 2030
am 26. März 2023

Stimmzettel

bitte einmal so ankreuzen und nach innen zusammenfalten

Abgestimmt wird über die Änderung des Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetzes (EWG Bln). Der vollständige Abstimmungstext ist im Amtsblatt für Berlin vom 1. Juli 2022 veröffentlicht.

Die Gesetzesänderung verfolgt das Ziel, das Land Berlin zu verpflichten, Klimaneutralität bereits bis zum Jahr 2030, anstatt nach geltendem Recht bis 2045, herzustellen. Die Treibhausgasbilanz Berlins soll nach 2030 keine Netto-Emissionen mehr aufweisen, um dazu beizutragen, die globale Erwärmung auf 1,5 Grad zu begrenzen. Die im Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetz festgelegten Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen verschärft werden.

Mit der Gesetzesänderung werden im Wesentlichen folgende Regelungen getroffen:

- Verminderung der CO_2-Emissionen bis zum Jahr 2025 um 70 % und bis zum Jahr 2030 um 95 % gegenüber 1990
- Vollständige Einbeziehung aller sonstigen Treibhausgasemissionen, nicht nur von CO_2
- Erstattung infolge des Gesetzes eintretender Erhöhungen der Nettowarmmiete für Wohnraum bis 2050 durch einen monatlichen Zuschuss aus dem Berliner Landeshaushalt
- Änderung bestehender Begriffe, beispielsweise „Klimaschutzverpflichtungen" statt „Klimaschutzziele"
- Abschluss der energetischen Sanierung der öffentlichen Gebäude bis zum Jahr 2030
- Maßnahmen für die vermehrte Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien auf, in und an öffentlichen und privaten Gebäuden

Abstimmungsfrage:

Stimmen Sie den Änderungen des Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetzes zu?

Ja ◯

Nein ◯

Muster

Quelle: Landesabstimmungsleiter Berlin.

Das amtliche Endergebnis lautete:

Tabelle 10: Ergebnis des Berliner Volksentscheids vom 26.03.2023 („Berlin klimaneutral 2030")

Stimmberechtigte	Abgegebene Stimmen	in %	gültig	Ja/Im Sinne des Volksbegehrens	in %	Nein	in %
2,43 Mio.	868.570	35,7	865.622	442.028	51,1	423.594	48,9

Quelle: Bericht des Landesabstimmungsleiters Berlin: https://www.wahlen-berlin.de/wahlen/BE2023/AFSPRAES/ve/WB/SB_B07-04-02_2023u00_BE.pdf (Zugriff am 28.01.2024).

Ergebnis: Die Vorlage des Volksbegehrens erreichte eine Mehrheit von 51,1 Prozent der abgegebenen Stimmen. Dies entsprach 18,2 Prozent der Stimmberechtigten. Das für einen gültigen Volksentscheid erforderliche 25 Prozent-Zustimmungsquorum wurde verfehlt. Somit scheiterte das Anliegen.

3.6 Abstimmungsbeteiligung bei Volksentscheiden

Die durchschnittliche Abstimmungsbeteiligung bei den 26 Volksentscheiden, die „von unten" initiiert wurden, betrug durchschnittlich 44,2 Prozent – also etwas niedriger als bei Landtagswahlen.

Bei den neun Entscheiden, die zeitgleich mit einer Wahl erfolgten, lag sie deutlich höher, bei durchschnittlich 63,1 Prozent. Als Beispiel hierfür kann der Berliner Volksentscheid des Jahres 2021 (Deutsche Wohnen & Co Enteignen) herangezogen werden. Er fand zugleich mit der Bundestagswahl statt und die Abstimmungsbeteiligung lag bei 73,5 Prozent.

Umgekehrt gilt: Bei den 17 Entscheiden, die nicht an eine Wahl gekoppelt waren, gaben durchschnittlich deutlich weniger Menschen (34,2 Prozent der Bürger/innen) ihre Stimme ab. Der jüngste Berliner Volksentscheid 2023 zum Klimaschutz erreichte 35,7 Prozent. Damit wich er nicht stark vom Durchschnitt ab.

Aus dem Unterschied zwischen Wahl- und Abstimmungsbeteiligung wird manchmal das Argument abgeleitet, Volksentscheide seien weniger aussagekräftig oder besäßen eine geringere Legitimation als Wahlen. Das ist aus mehreren Gründen nicht schlüssig. Die Abstimmungsbeteiligung lässt sich mit der Wahlbeteiligung nicht direkt vergleichen.

Die vorliegenden Daten sprechen für eine deutliche Senkung oder Abschaffung der Abstimmungsquoren in den Bundesländern. Denn die Abstimmungsquoren dürfen nicht zu hoch sein, damit Volksentscheide eine realistische Chance auf Erfolg haben.

- Einige Bundesländer haben dies bei Reformen berücksichtigt und das Zustimmungsquorum *für einfache Gesetze* gesenkt, so etwa Nordrhein-Westfalen auf 15 oder Baden-Württemberg auf 20 Prozent. Die meisten Länder kennen jedoch noch ein 25 Prozent-Zustimmungsquorum für einfache Gesetze (vgl. oben, Tabelle 1).
- Die Zustimmungsquoren *für Verfassungsänderungen* liegen sogar noch deutlich höher – bei meist 50 Prozent. Damit wirken sie prohibitiv, denn sie verhindern faktisch, dass die Verfassung durch ein Volksbegehren „von unten" geändert werden kann.

Solange es noch hohe Abstimmungsquoren gibt, sollten daher Volksentscheide mit Wahlen zusammengelegt werden. Denn dann – das belegen unsere Auswertungen – ist die Abstimmungsbeteiligung deutlich höher und in vielen Fällen hoch genug, um ein Zustimmungsquorum zu überwinden. Am Beispiel der beiden letzten Volksentscheide in Berlin (2021 und 2023) kann man dies veranschaulichen. 2021, zugleich mit der Wahl, wurde das erforderliche 25 Prozent-Zustim-

mungsquorum erreicht, 2023, als der Volksentscheid nicht an eine Wahl gekoppelt war, wurde das Zustimmungsquorum in Berlin verfehlt.

3.7 Reformen der gesetzlichen Grundlagen auf Landesebene

In den Jahren 2022 und 2023 hat kein Bundesland die direktdemokratischen Regelungen auf Landesebene reformiert. Lediglich in einem Bundesland, in Sachsen, begann 2023 ein Reformprozess.

Sachsen

2023 wurde ein Reformprozess begonnen, debattiert wurde unter anderem

- eine Absenkung des Unterschriftenquorums für die erste Verfahrensstufe (Volksantrag) von 1,1 Prozent (40.000 Unterschriften) auf 0,6 Prozent,
- eine Absenkung des Unterschriftenquorums für die zweite Verfahrensstufe (Volksbegehren) von 450.000 Unterschriften (13,2 Prozent) auf 6 Prozent der Wahlberechtigten,
- die Einführung eines Zustimmungsquorums beim Volksentscheid für einfache Gesetze in Höhe von 25 Prozent.

In Kapitel 5 wird die Situation in Sachsen ausführlicher von Ralf-Uwe Beck erörtert.

4. Neue Energie für die direkte Demokratie in Baden-Württemberg[7]

von Sarah Händel und Gabriel Gaa

In den letzten Jahren kam nach längerer Flaute wieder neuer Schwung in die direkte Demokratie auf Landesebene. Bürgerinnen und Bürger haben sich in Initiativen zusammengeschlossen und gemeinsam die verschiedenen Instrumente der direkten Demokratie genutzt, um ihre Stimme hörbar zu machen. Insgesamt wurden 2021, 2022 und 2023 gleich sechs Volksanträge oder Anträge auf Volksbegehren[8] angestoßen, die eine breite Palette an Themen abdecken. Hier eine Übersicht, gefolgt von einem Fazit.

1. Übersicht

Ländle leben lassen (Volksantrag)

20 Umwelt-, Naturschutz- und Landwirtschaftsverbände (darunter LNV, LBV, NABU, BLHV, BUND) haben sich zusammengeschlossen, um ein Zeichen gegen den Flächenverbrauch in Baden-Württemberg zu setzen. Sie fordern „eine verbindliche gesetzliche Obergrenze und mehr innerstädtische Entwicklung statt raumgreifender Bauprojekte auf der grünen Wiese, durch die ein fortschreitender Verlust von wertvollen Lebensräumen, landwirtschaftlichen Flächen und Naturarealen erfolgt.“[9] Beachtenswert: Im Koalitionsvertrag 2021 hatte die Koalition ein Flächenverbrauchsziel von 2,5 Hektar pro Tag festgelegt und sogar einen Netto-Null-Verbrauch bis 2035 angekündigt. Passiert ist in der Praxis allerdings viel zu wenig, um dieses Ziel zu erreichen. Der aktuelle Verbrauch liegt bei 5–6 Hektar pro Tag.

Inzwischen wurden mehr als 50.000 Unterschriften gesammelt. Damit wurde das Quorum (39.000 Unterschriften) weit überschritten. Am 1. März 2024 wurden die Unterschriften an die Landtagspräsidentin Muhterem Aras übergeben. Der Landtag wird nun über die Zulässigkeit befinden.

XXL-Landtag verhindern (Antrag auf Volksbegehren)

Im Frühjahr 2023 begann der Landesverband der FDP seine Initiative. Das Ziel: den Landtag wieder auf seine Sollgröße zu reduzieren, indem Überhangmandate abgebaut werden. Dafür sollen die Wahlkreise von 70 auf 38 angepasst werden, analog zur Wahlkreis-Anzahl in Baden-Württemberg bei der Bundestagswahl.

Im Dezember 2023 wurden mehr als 11.000 Unterschriften eingereicht (Quorum 10.000). Das Innenministerium hat den Antrag auf Volksbegehren allerdings aus verfassungsrechtlichen Gründen für unzulässig erklärt. Aus Sicht des Innenministeriums „darf das von der Verfassung an erster Stelle ausdrücklich genannte Element der Persönlichkeitswahl nicht zu sehr durch Ausflüsse der Verhältniswahl verdrängt werden“.[10] Die FDP klagt gegen diese Entscheidung vor dem Landesverfassungsgerichtshof. Wie dieser entscheiden wird, ist zum jetzigen Zeitpunkt völlig offen.

Landtag verkleinern (Antrag auf Volksbegehren)

Dieter Distler aus Bietigheim-Bissingen verfolgt ein ähnliches Ziel wie die FDP. Allerdings hat er schon früher damit begonnen und ihm als Bürger können keinerlei parteipolitische Motive unterstellt werden. Sein Vorschlag ist es ebenfalls, die Landtagswahlkreise auf 38 zu verringern. Er befürchtet einen XXL-Landtag, verringerte Effizienz und unnötig hohe Kosten für die Steuerzahler. Als „Einzelkämpfer“ begonnen und von der Süddeutschen Zeitung als „Beispiel für den legendären schwäbischen Widerstandsgeist“[11] beschrieben, unterstützt ihn inzwischen ein kleines Team. Stand Januar 2024 fehlen noch ca. 500 Unterschriften, bis die erste Stufe, der Antrag auf Volksbegehren, erreicht ist.

7 Stand der Dinge (abweichend von der Datenauswertung dieses Berichts): 30.03.2024.

8 Es ist eine baden-württembergische Besonderheit, dass es zwei verschiedene Verfahren gibt, die beide der erste Schritt hin zu einem Volksbegehren sein können. Ausführlicher siehe: www.mitentscheiden.de/demokratie-themen/volksantrag-volksbegehren-volksentscheid/spielregeln (Zugriff am 11.03.2024).

9 www.laendle-leben-lassen.de (Zugriff am 11.03.2024).

10 https://im.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse-und-oeffentlichkeitsarbeit/pressemitteilung/pid/fdp-volksbegehren-zur-reduzierung-der-wahlkreise-als-verfassungswidrig-eingestuft (Zugriff am 11.03.2024).

11 https://www.sueddeutsche.de/politik/baden-wuerttemberg-landtag-volksbegehren-verkleinerung-parlament-1.6335997 (Zugriff am 11.03.2024).

G9 jetzt! (Volksantrag) und Bürgerforum G9

Zwei Mütter standen plötzlich im Zentrum der Landespolitik. Ihr Ziel: Das Abitur in neun Jahren (G9) soll wieder zum Standard an staatlichen Gymnasien in Baden-Württemberg gemacht werden.

Im Dezember 2023 wurden 107.000 Unterschriften eingereicht. Am 24. Januar 2024 wurde der Volksantrag vom Landtag für zulässig erklärt. Parallel dazu empfahl auch das von der Landesregierung eingesetzte Bürgerforum aus Zufallsbürgern eine Rückkehr zu G9. Die Regierung versprach auf den „Volkswillen" zu hören. Konkrete Schritte zur Umsetzung wurden bisher allerdings nicht angekündigt. Auch ein Bildungsgipfel Ende Februar 2024 blieb ohne konkretes Ergebnis. Die Initiatorinnen des Volksantrags sind enttäuscht, dass „ihre sehr klare und konkrete Forderung begründet mit der Notwendigkeit eines prinzipiell sinnvollen fraktionsübergreifenden Konsenses in eine riesige, undurchsichtig wabernde Wolke gehüllt wird."[12] Sie hoffen auf einen konkreten Plan beim nächsten Bildungsgipfel an Ostern 2024. Sollte der Landtag Ende April bei der Abstimmung den Gesetzentwurf ablehnen, wird immer wahrscheinlicher, dass die Initiatorinnen den nächsten Schritt der Sammlung für das Volksbegehren angehen werden. Dazu müssten in sechs Monaten knapp 800.000 Unterschriften zusammenkommen, um einen landesweiten Volksentscheid zu erwirken.

„Wir wollen mehr Bürgermitsprache im Landkreis!" (Antrag auf Volksbegehren)

Bürgerinnen und Bürger können auf kommunaler Ebene per Bürgerentscheid und auf Landesebene per Volksentscheid ihre Stimme hörbar machen. Auf Landkreisebene gibt es jedoch zwei Bundesländer, die keine direktdemokratische Beteiligung vorsehen: Hessen und Baden-Württemberg. Eine Göppinger Initiative will das ändern und dafür sorgen, dass in den Landkreisen Baden-Württembergs zukünftig auch über Müllgebühren, Klinikschließungen oder den Nahverkehr mitentschieden werden kann. Dafür hat sie einen Gesetzesentwurf ausgearbeitet, der Bürgerbegehren, Bürgerentscheide und Einwohneranträge auf Landkreisebene ermöglicht. Die Unterschriftensammlung läuft, bald soll die 10.000er-Marke geknackt sein.

Stoppt Gendern in BW (Antrag auf Volksbegehren)

Prof. Klaus Hekkings Ziel ist es, dass die Landesregierung, ihre Einrichtungen und alle Behörden im Land auf Vorgaben für das Verwenden von Gendersprache verzichten. Und intern sowie extern nur nach dem amtlichen Regelwerk der deutschen Rechtschreibung kommunizieren. 12.000 Menschen unterschrieben den im Dezember 2023 eingereichten Antrag auf Volksbegehren. Weit mehr unterstützten eine vorgeschaltete Online-Petition. Das Innenministerium hat das geplante Volksbegehren im Januar 2024 jedoch für unzulässig erklärt, weil er laut Innenministerium „nicht vorschriftsgemäß gestellt und dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz nicht hinreichend entspricht."[13]

Am 30. Januar 2024 hat die Landesregierung einen Beschluss veröffentlicht, der besagt, dass die Landesverwaltung im förmlichen Schriftverkehr das amtliche Regelwerk der deutschen Rechtschreibung und die Empfehlungen des Rates für deutsche Rechtschreibung einzuhalten habe. Ministerpräsident Kretschmann will das allerdings nicht als Genderverbot verstanden wissen: „Es gibt kein Genderverbot, sondern wir halten uns an die Rechtschreibung".[14]

12 https://g9-jetzt-bw.de/sn_20240227/ (Zugriff am 11.03.2024).

13 https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/volksbegehren-stoppt-gendern-in-baden-wuerttemberg-nicht-zulaessig-1 (Zugriff am 11.03.2024).

14 www.swr.de/swraktuell/baden-wuerttemberg/gendern-verbot-landesregierung-100.html (Zugriff am 11.03.2024).

2. Fazit

Allen Anträgen auf Volksbegehren ist gemein, dass sie *ein* großes Problem haben: Ob der Antrag inklusive des Gesetzentwurfes inhaltlich und formal zulässig ist, wird vom Innenministerium erst geprüft, wenn die erste Hürde von 10.000 Unterschriften genommen ist. Diese Praxis führt zu Frust und Politikverdrossenheit, wenn dann nach der aufwendigen Sammlung fast immer der Bescheid „unzulässig" lautet. Von den oben genannten Initiativen haben vier bereits eingereicht. Zwei haben den Bescheid „unzulässig" erhalten (woraufhin eine Initiative vor das Verfassungsgericht gezogen ist), eine hat die Prüfung durch den Landtag geschafft (die des Innenministeriums steht allerdings noch aus) und lediglich ein Volksantrag (ohne Gesetzentwurf) war zulässig. Wie schwer es ist, einen zulässigen Gesetzentwurf vorzulegen, zeigen das Beispiel der FDP („XXL-Landtag verhindern") und zuvor auch schon die Initiative der SPD für kostenfreie Kitas aus dem Jahr 2019: Beide sind für unzulässig erklärt worden. Wenn selbst Parteien mit all ihren Ressourcen an den formalen Hürden scheitern, wie sollen „normale" Bürgerinnen und Bürger es dann schaffen?

Mehr Demokratie e. V. fordert deswegen eine vorgezogene Prüfung auf Zulässigkeit nach dem Vorbild Berlins. Außerdem soll das Innenministerium konkrete Hinweise geben, was warum unzulässig ist und die Initiativen besser dabei unterstützen, eine Lösung zu finden, bevor die Sammlung startet. Ansonsten ist es auch sinnvoll, dass Formulierungen im Gesetzentwurf, die die Essenz nicht berühren, auch nach der ersten Stufe noch angepasst werden können. Schließlich müssen dann noch einmal weitere 800.000 Unterschriften – 10 Prozent der Wahlberechtigten – für das Volksbegehren gesammelt werden. Damit diese hohe Hürde schaffbar wird, ist es zudem angebracht zu ermöglichen, dass Unterstützerunterschriften auch online geleistet werden können oder die Hürde weiter abgesenkt wird.

Um das Bild zu vervollständigen, sei an dieser Stelle noch ein weiteres Beteiligungsinstrument auf Landesebene genannt: die Bürgerforen (im Rest der Republik zumeist „Bürgerräte" genannt). Im letzten Koalitionsvertrag war angekündigt, dass Bürgerforen zukünftig auch per Unterschriftensammlung aus der Bevölkerung heraus einleitbar werden sollen. Dieser Vorschlag liegt derzeit auf Eis, weil eine dazu benötigte Verfassungsänderung aktuell schwer zu erreichen ist. Zusätzlich hatte die Landesregierung versprochen, zwei Bürgerforen pro Jahr „von oben" anzustoßen. Das ist bisher noch in keinem Jahr umgesetzt worden. Es gibt außerdem keinen transparenten Prozess dazu, wie ein Thema für ein Bürgerforum von der Landesregierung ausgewählt wird. Es bleibt zu hoffen, dass der neue Schwung „von unten" genutzt wird, um durch die genannten Reformen die Bürgermitsprache auf Landesebene wirkungsvoller zu machen.

5. Verfassungsreformen in Sachsen und Thüringen Volksbegehren und Volkseinwand – das hätte gut werden können

von Ralf-Uwe Beck

Sachsen und Thüringen – Reformwillen und -unwillen

Zwei Länder, zwei Reformen. In Sachsen und Thüringen sollten die Unterschriftenhürden für Volksbegehren gesenkt werden. Noch dazu hatte die CDU in beiden Ländern auch eine spektakuläre Weiterentwicklung auf die Reformschiene gesetzt: den Volkseinwand. Damit hätten die Länder Verfassungsgeschichte schreiben können. Hätten. Die CDU ist zu ihren eigenen Vorschlägen auf Abstand gegangen. Und sie schafft es nicht einmal, die gewöhnlichen Volksbegehren zu erleichtern. Es ist zum Fremdschämen. Schauen wir genauer hin: Sachsen hat die höchsten Hürden für Volksbegehren unter den Bundesländern. Hier müssen fast 14 Prozent der Stimmberechtigten für ein erfolgreiches Volksbegehren unterschreiben. Thüringen hat mit einer Unterschriftenhürde von 10 Prozent ebenfalls hohe Hürden. Sachsen hat diese Hürde seit Einführung seiner Verfassung vor mehr als 30 Jahren noch nie reformiert. Thüringen hatte auch einst 14 Prozent und hat die gesenkt – nachdem fast 19 Prozent der Thüringer Stimmbevölkerung bei einem Volksbegehren dafür unterschrieben hatten. Das liegt aber auch schon wieder 20 Jahre zurück. Der Trend in den Ländern geht in Richtung 5 Prozent-Hürde. Das ist auch notwendig, soll der Trend der Bürgerinnen und Bürger, sich einmischen und mitbestimmen zu wollen, nicht ausgebremst, sondern verstärkt werden. Schließlich ist die direkte Demokratie, sind verbindliche Mitbestimmungsrechte die Antwort auf die Ansicht, dass „die da oben machen, was sie wollen“. Auch bei dieser (gefühlten) Wahrnehmung muss konstatiert werden: Trend steigend. Es wird also Zeit, die Gegenargumente zu stärken.

Direkte Demokratie als Frustschutzmittel

Soll die direkte Demokratie als Frustschutzmittel wirksam werden, muss sie auch zugänglich, muss sie nutzbar sein – und sollte man nicht Initiativen, die sich einbringen, von einer Frustwand vor die nächste laufen lassen. Zehn der Bundesländer haben eine Unterschriftenhürde von unter 10 Prozent. Nun also Sachsen und Thüringen. In beiden Ländern haben sich die Landtage vier Jahre lang mit den überfälligen Reformen befasst. In Sachsen hat sich die Kenia-Regierung im Koalitionsvertrag auf eine gute Halbierung verständigt: Volksbegehrens-Hürde runter auf 6 Prozent – und die für den Volksantrag, die Stufe davor, von 40.000 runter auf 20.000 Unterschriften (0,6 Prozent). Gut so. In Thüringen hat die rot-rot-grüne Regierung ebenfalls die Halbierung, also 5 Prozent, vorgeschlagen. Ebenfalls gut so. Nur ist der Reformwille am Streit zwischen und in den Fraktionen zerbröselt, gerade als die Legislatur in die Zielgerade eingebogen ist.

Der Volkseinwand – seit Jahren der innovativste Vorschlag

In beiden Ländern hatte die CDU sich für den Volkseinwand stark gemacht: Gesetze, die vom Landtag verabschiedet werden, sollen nicht – wie bisher – mit der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft treten, sondern erst nach 100 Tagen. In dieser Zeit können gegen das Gesetz Unterschriften gesammelt werden. Kommt die definierte Anzahl zusammen, wird mit einer Volksabstimmung entschieden, ob das Gesetz überhaupt in Kraft treten soll. Werden keine Unterschriften gesammelt oder kommt die notwendige Zahl binnen der 100 Tage nicht zusammen, tritt das Gesetz automatisch in Kraft. Gestrickt ist dieser Volkseinwand nach dem ältesten direktdemokratischen Instrument der Schweiz, dem fakultativen Referendum. Eingeführt wurde es auf Bundesebene 1874, anfänglich Volksveto genannt. Es ist das wirksamste Kontrollinstrument in der Hand der Bürgerinnen und Bürger – mit erheblichen Auswirkungen auf die Gesetzgebung. Das so genannte Vernehmlassungsverfahren, also die umfängliche, gewollte und ernsthaft betriebene Beteiligung betroffener Gruppen und der Bevölkerung insgesamt bei der

Erarbeitung von Gesetzen (was in Deutschland eher selten ist), hat ihren Ursprung im fakultativen Referendum. Im Vorfeld wird also mehr mit den Menschen geredet, um zu vermeiden, dass über ihre Köpfe hinweg entschieden wird und sie daraufhin – wie die Schweizer es ausdrücken – das fakultative Referendum ergreifen.

Mehr Sorgfalt, mehr Kommunikation, mehr Zeit

Dies war auch der Anstoß für Mike Mohring, seinerzeit Partei- und Fraktionschef der Thüringer CDU, den Volkseinwand vorzuschlagen. Bei der Einbringung des Gesetzentwurfes seiner Fraktion am 23. Juni 2016 im Thüringer Landtag sagte er: „Wenn der Bürger künftig bei Gesetzen des Landtags das letzte Wort hat, dann zwingt es den politischen Betrieb nahezu unumgänglich dazu, mit mehr Sorgfalt, mit mehr Kommunikation, mit mehr Nachfrage, mit mehr Zeit die Gesetze auf den Weg zu bringen. … Wir meinen, das ist eine wichtige Ergänzung der repräsentativen Demokratie." Nun, die CDU war zum ersten Mal in die Oppositionsrolle verabschiedet worden – eine Erfahrung, die sie hat innovativ werden und ihr Verhältnis zur direkten Demokratie entspannen lassen. Die Vorschläge, die bisher von der CDU zur Weiterentwicklung der direkten Demokratie gemacht wurden, lassen sich an einer Hand abzählen, wobei nicht einmal klar ist, ob dafür wirklich alle fünf Finger gebraucht werden. Umso erstaunlicher ist dieser sehr konsequente Vorstoß. Den hat unmittelbar vor den Landtagswahlen in Sachsen 2019 auch Ministerpräsident Michael Kretschmer aufgegriffen und kurz danach den Parteitag dahinter versammelt. Seine Motivation war wohl eher davon getragen, Vertrauen in die Politik zurückholen zu wollen. Dem Volkseinwand ist das zuzutrauen: Wird der Volkseinwand nicht genutzt, können die regierungstragenden Fraktionen davon ausgehen, dass beschlossene Gesetze und Reformen von der Bevölkerung akzeptiert sind. Wenn nicht, haben sie eine Möglichkeit, sich punktgenau zu artikulieren und müssen nicht ihren Frust bis zur nächsten Wahl mitschleppen, um ihn auf dem Stimmzettel auszuleben.

In Deutschland gibt es den Volkseinwand – bezogen auf die Gesetzgebung, also auf Landesebene – in dieser konsequenten Ausprägung noch nirgendwo. Lediglich die Hamburger Verfassung sieht das Instrument vor, wenn das Wahlgesetz geändert oder ein früherer Volksentscheid revidiert werden soll. Sachsen und Thüringen hätten – 35 Jahre nach der friedlichen Revolution – Vorreiter werden können für einen Quantensprung bei der Entwicklung der direkten Demokratie in Deutschland.

Erst vollmundig, dann kleinlaut

Die CDU aber hat ihre eigenen Vorschläge nicht mit dem nötigen Reformwillen aufgeladen, hat sie anfänglich vollmundig, aber je länger umso kleinlauter und am Ende gar nicht mehr vertreten. Die anderen Parteien haben sich in beiden Ländern schwer getan, der CDU den Vorschlag „abzukaufen", haben sie die CDU doch bisher auf der Blockiererseite erlebt, wenn es um Reformen der direkten Demokratie ging. Immerhin kam es in beiden Ländern zu Anhörungen und Überlegungen, wie der Volkseinwand konkret auszugestalten ist. Auf dieses Material könnte in der nächsten Legislaturperiode zurückgegriffen werden. Falls dann Verfassungsreformen überhaupt noch möglich sind. Schließlich sind der AfD in beiden Ländern Zustimmungswerte von über 30 Prozent vorhergesagt. Es könnte also sein, sie besetzt ein Drittel der Sitze im Landtag, hätte so eine Sperrminorität und könnte Verfassungsreformen blockieren oder von ihrer Zustimmung abhängig machen.

Alles offen

In Sachsen lag eine (bis auf leicht heilbare Schwächen) entschlussreife Verfassungsänderung auf dem Tisch. Die Senkung der Hürden für Volksbegehren lag greifbar nah. Allerdings stand die

erforderliche Zwei-Drittel-Mehrheit auf dünnem Eis. Und bekanntlich setzt gegen Ende der Legislatur auch das Tauwetter bei der sonst tiefgefrorenen Loyalität gegenüber der Koalition ein. Die notwendige Zwei-Drittel-Mehrheit kam angesichts einer uneinigen CDU nicht zustande. Ein fatales Signal an die Bürgerinnen und Bürger, die weiter auf Abstand gehalten werden.

In Thüringen war die rot-rot-grüne Minderheitsregierung für eine Verfassungsreform auf die CDU angewiesen. Die jedoch wollte der Regierung den Gefallen einer umfänglichen Reform nicht machen und hat den Reformprozess um weitere Punkte angereichert, anstatt sich darauf zu konzentrieren, was die Bürgerinnen und Bürger wollen und was die Gesellschaft stabilisieren würde.

Eine Reform kam zustande, aber ohne auch nur ein Jota an den Volksbegehren zu verbessern.

Zwei Länder, Sachsen und Thüringen. In beiden Ländern standen Reformen der direkten Demokratie an. Die sind gescheitert. Das Unvermögen der CDU in beiden Ländern bedeutet eine Schaufel mehr auf dem Frustberg der Bürgerinnen und Bürger – und arbeitet denen in die Hände, die autoritär-populistische Verhältnisse anstreben. Vielmehr wäre ein Signal vor den Landtagswahlen notwendig gewesen: Bürgerinnen und Bürger, wir stärken die Bürgerrechte, nutzt sie – ihr müsst nicht euer Kreuz bei denen machen, die Demokratie und Grundrechte gering achten.

Anhang 1: Die 23 neu eingeleiteten direktdemokratische Verfahren der Jahre 2022 und 2023 im Überblick (Stand: 31.12.2023)

Baden-Württemberg: 5 direktdemokratische Verfahren

Ländle leben lassen – Flächenfraß stoppen

Ziel: Für verbindliche Obergrenzen für den Neuverbrauch an Flächen und deren gesetzliche Verankerung sowie für verschiedene Maßnahmen zur Reduzierung des Flächenverbrauchs.

Träger: Aktionsbündnis, unter anderem mehr als 15 Umwelt-, Naturschutz- und Landwirtschaftsverbände

Verlauf: Die Unterschriftensammlung für die erste Verfahrensstufe, den Volksantrag mit Gesetzentwurf, begann am 28. April 2023. Benötigt werden die Unterschriften von 0,5 Prozent der Wahlberechtigten (etwa 39.000) innerhalb von 12 Monaten.

Ergebnis: Offen

Info: www.laendle-leben-lassen.de

XXL-Landtag verhindern

Ziel: Für Verkleinerung des Landtags und Verhinderung von Ausgleichs- und Überhangmandaten. Dafür sollen die Wahlkreise von 70 auf 38 reduziert werden.

Träger: FDP Baden-Württemberg

Verlauf: Die Unterschriftensammlung für die erste Verfahrensstufe, den Antrag auf Volksbegehren, begann am 24. März 2023. Am 17. November 2023 wurden 10.070 gültige Unterschriften eingereicht (benötigt: 10.000). Am 18. Dezember 2023 wies das Innenministerium den Antrag aus verfassungsrechtlichen Gründen zurück, da er für unzulässig erachtet werde. Die FDP kündigte daraufhin eine Klage beim Landesverfassungsgericht an.

Ergebnis: Offen

Info: www.fdpbw.de/volksbegehren

Stoppt Gendern in Baden-Württemberg in Baden-Württemberg

Ziel: Gegen Gender-Pflicht der Landesregierung und die ihr nachgeordneten Behörden sowie aller übrigen Einrichtungen des Landes. Diese sollen auf Vorgaben zum Gebrauch geschlechtsneutraler Änderungen und Zusätze verzichten.

Träger: Aktionsbündnis, unter anderem Einzelpersonen, CDU, FDP

Verlauf: Die Unterschriftensammlung für die erste Verfahrensstufe, den Antrag auf Volksbegehren, begann am 13. März 2023. Am 7. Dezember 2023 reichte die Initiative rund 14.000 geprüfte und gültige Unterschriften ein. Anfang Januar lehnt das Innenministerium die Zulassung des Volksbegehrens wegen Formfehler (laut Initiative fehlten im schriftlichen Antrag zwei Worte, die auf der Website standen) und wegen verfassungsrechtlicher Bedenken ab. Daraufhin reicht die Initiative Klage beim Verfassungsgerichtshof ein. Am 30. Januar 2024 beschließt die Landesregierung, dass die Ministerien Sorge tragen, das Amtliche Regelwerk der deutschen Rechtschreibung und die Empfehlungen des Rates für deutsche Rechtschreibung einzuhalten. Dies hatte die Initiative gefordert. Sie spricht von einem Erfolg und möchte die Klage zurückziehen, sobald entsprechende Verwaltungsvorschriften erlassen sind.

Ergebnis: Offen

Info: https://stoppt-gendern-in-bw.de/

Landtag verkleinern in Baden-Württemberg

Ziel: Für Verkleinerung des Landtags. Dafür sollen die Wahlkreise von 70 auf 38 reduziert werden, so dass die aktuelle Zahl der Sitze im Landtag auf unter 120 Sitze gesenkt werden soll.

Träger: Aktionsbündnis, unter anderem Einzelpersonen, Bund der Steuerzahler

Verlauf: Die Unterschriftensammlung für die erste Verfahrensstufe, den Antrag auf Volksbegehren, begann am 28. November 2022. Benötigt werden 10.000 Unterschriften.

Ergebnis: Offen

Info: www.landtag-verkleinern.com/

G9 – jetzt! Für Rückkehr zur neunjährigen Gymnasialzeit

Ziel: Das Abitur in neun Jahren (G9) soll wieder zum Standard an staatlichen Gymnasien in Baden-Württemberg gemacht werden.

Träger: Aktionsbündnis, unter anderem Elterninitiativen, Privatpersonen

Verlauf: Die Unterschriftensammlung für die erste Verfahrensstufe, den Volksantrag mit Gesetzentwurf, begann am 11. November 2022. Benötigt wurden die Unterschriften von 0,5 Prozent der Wahlberechtigten (etwa 39.000) innerhalb von 12 Monaten. Am 13. November 2023 wurden 106.950 Unterschriften eingereicht. Im Dezember 2023 empfahl ein losba-

siertes Gremium (Bürgerforum) ein modernisiertes G9 – daraufhin signalisierte die Landesregierung die Bereitschaft für eine Reform.

Ergebnis: Offen

Info: www.g9-jetzt-bw.de/

Bayern: 3 direktdemokratische Verfahren

Vote16 – Wahlrecht ab 16 in Bayern

Ziel: Für eine Senkung des Wahlalters in Bayern (für Landtags- und Kommunalwahlen) von 18 auf 16 Jahre.

Träger: Aktionsbündnis aus 47 Organisationen, Parteien, Stiftungen und Verbände unterstützen die Initiative, darunter Jugendverbände, die katholische und evangelische Landjugend, die AWO sowie Grüne, SPD und FDP

Verlauf: Die Unterschriftensammlung für die erste Verfahrensstufe, den Antrag auf Volksbegehren, begann am 3. Mai 2023. Benötigt werden 25.000 Unterschriften.

Ergebnis: Offen

Info: https://vote-16.de/

XXL-Landtag verhindern – Volksbegehren für ein schlankes & effizientes Parlament

Ziel: Für eine Verkleinerung des bayerischen Landtags von derzeit 180 Sitzen (ohne Ausgleichs- und Überhangmandate) auf 160 ab dem Jahr 2027.

Träger: Aktionsbündnis, unter anderem FDP, Bund der Steuerzahler, Bund der Selbständigen

Verlauf: Die Unterschriftensammlung für die erste Verfahrensstufe, den Antrag auf Volksbegehren, begann am 27. September 2022. Benötigt werden 25.000 Unterschriften.

Ergebnis: Offen

Info: www.xxl-landtag-verhindern.de/

Volksbegehren Radentscheid Bayern

Ziel: Für eine Verbesserung der Radinfrastruktur, hierfür wurde ein Bayerisches Radgesetz erarbeitet.

Träger: Aktionsbündnis, unter anderem Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club (ADFC), dem Bund Naturschutz, dem Verkehrsclub Deutschland (VCD), kommunale Radentscheide sowie fünf Parteien (SPD, Grüne, ÖDP, Linke und Volt)

Verlauf: Die Unterschriftensammlung für die erste Verfahrensstufe, den Antrag auf Volksbegehren, begann am 16. Juni 2022. Am 27. Januar 2023 wurden über 100.000 Unterschriften eingereicht (benötigt: 25.000). Das Innenministerium hat am 10. März 2023 rechtliche Bedenken an der Zulässigkeit des Antrags geäußert (Haushalt, Bundeskompetenzen) und hat daher das Bayerische Verfassungsgericht angerufen. Dieses hat am 7. Juni 2023 entschieden, dass das Volksbegehren unzulässig sei, da einige Forderungen in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes eingreifen würden.

Ergebnis: Gescheitert ohne Volksentscheid (für unzulässig erklärt)

Info: https://radentscheid-bayern.de/

Brandenburg: 2 direktdemokratische Verfahren

Gesundheit ist keine Ware: Krankenhäuser & Praxen retten!

Ziel: Für Verbesserung der medizinischen Versorgung in Brandenburg durch mehrere Maßnahmen.

Träger: Partei BVB / Freie Wähler

Verlauf: Die Unterschriftensammlung für die erste Verfahrensstufe, die Volksinitiative, begann am 26. November 2023. Benötigt werden 20.000 Unterschriften.

Ergebnis: Offen

Info: www.gesundheit-keine-ware.de/

Direkte Demokratie in Brandenburg: Jetzt!

Ziel: Ziel ist eine Reform der direkten Demokratie in Brandenburg sowohl auf kommunaler als auch auf Landesebene.

Träger: Partei dieBasis Brandenburg

Verlauf: Die Unterschriftensammlung für die erste Verfahrensstufe, die Volksinitiative, begann am 17. Mai 2023. Innerhalb eines Jahres werden 20.000 Unterschriften benötigt.

Ergebnis: Offen

Info: https://volksabstimmung-brandenburg.de/

Hamburg: 6 direktdemokratische Verfahren

Hamburg testet Grundeinkommen

Ziel: Hamburg soll in wenigen Jahren als erstes Bundesland das bedingungslose Grundeinkommen testen, staatlich finanzieren und wissenschaftlich begleiten.

Träger: Verein Expedition Grundeinkommen
Verlauf: Die Unterschriftensammlung für die erste Verfahrensstufe, die Volksinitiative, begann am 25. September 2023. Benötigt werden 10.000 Unterschriften innerhalb von sechs Monaten.
Ergebnis: Offen
Info: https://hamburg-testet-grundeinkommen.de/

Zukunft lernen – Bildung ohne Zwang

Ziel: Für die Aufhebung der Anwesenheitspflicht in der Schule und die Öffnung von alternativen Lernwegen für Kinder (auf Antrag). Zudem fordert die Initiative eine „freie Bildungswahl" insofern, als dass Schüler an staatlich anerkannten Privatschulen „finanziell und im Hinblick auf die Erlangung von Abschlüssen" gleichgestellt werden.
Träger: Elterninitiative
Verlauf: Die Unterschriftensammlung für die erste Verfahrensstufe, die Volksinitiative, begann am 31. August 2023. Benötigt werden 10.000 Unterschriften innerhalb von sechs Monaten.
Ergebnis: Offen
Info: www.zukunft-lernen.hamburg

G9 Hamburg – mehr Zeit zum Lernen

Ziel: Für die Rückkehr zum neunjährigen Abitur an Gymnasien. Hierzu soll das Hamburger Schulgesetz geändert werden.
Träger: Elterninitiative
Verlauf: Die Unterschriftensammlung für die erste Verfahrensstufe, die Volksinitiative, begann am 16. Juni 2023. Die Initiative reichte Mitte Dezember 2023 15.000 Unterschriften ein und somit mehr als die benötigten 10.000 Unterschriften. Das Landesparlament hat nun bis Mitte April 2024 Zeit, sich mit der Volksinitiative zu befassen. Lehnt es das Anliegen ab und steht einer Zulässigkeit nichts im Wege, kann die Initiative ein Volksbegehren starten.
Ergebnis: Offen
Info: www.g9-hamburg.de/

Schluss mit der Gendersprache in Verwaltung und Bildung

Ziel: Verwaltung, Bildungseinrichtungen und städtische Unternehmen sollen verpflichtet werden, sich an die Regeln des Rats für deutsche Rechtschreibung zu halten und auf Gendersternchen, Doppelpunkte und Unterstriche zu verzichten. Seit 2021 gibt es in Hamburg einen Leitfaden für gendergerechte Sprache. Ein Zwang besteht nicht.
Träger: Aktionsbündnis, unter anderem Verein, CDU
Verlauf: Die Unterschriftensammlung für die erste Verfahrensstufe, die Volksinitiative, begann am 7. Februar 2023. Am 21. Juli 2023 wurden 16.457 Unterschriften eingereicht, davon waren mehr als 10.000 gültig, zudem wurde die Volksinitiative für zulässig erachtet. Die Initiatorinnen und Initiatoren können nun ein Volksbegehren beantragen – sie haben am 22. November 2023 eine Fristverlängerung hierfür beantragt (bis 12. März 2024), um mehr Zeit zu haben.
Ergebnis: Offen
Info: www.vds-ev.de/vi-hamburg

Hamburg enteignet

Ziel: Ziel ist die Vergesellschaftung von großen Immobilienunternehmen in Hamburg mit mehr als 500 Wohneinheiten. Diese sollen nach Artikel 15 des Grundgesetzes zum Zwecke der Vergesellschaftung in Gemeineigentum überführt werden.
Träger: Aktionsbündnis, u. a. Mieterverein, ASta der Universität, LINKE
Verlauf: Die Unterschriftensammlung für die erste Verfahrensstufe, die Volksinitiative, begann am 15. September 2022. Am 13. März 2023 wurden 18.231 Unterschriften, davon mehr als 10.000 gültige, eingereicht. Im Oktober 2023 meldete die Initiative ein Volksbegehren an. Der Senat bezweifelte jedoch die Verfassungsmäßigkeit und rief im November 2023 das Hamburgische Verfassungsgericht an. Ein Urteil steht noch aus.
Ergebnis: Offen
Info: https://hamburg-enteignet.de

Hamburg werbefrei

Ziel: Ziel der Initiative ist eine deutliche Reduzierung der Werbung im öffentlichen Raum und ein Verbot von digitalen Werbeanlagen und Wechsellichtanlagen.
Träger: Aktionsbündnis, unter anderem Einzelpersonen, Die LINKE
Verlauf: Die Unterschriftensammlung für die erste Verfahrensstufe, die Volksinitiative, begann am 25. April 2022. Am 21. Oktober 2022 reichte die Initiative 15.300 Unterschriften ein, darunter mehr als die benötigten 10.000 gültigen. Der Senat bezweifelte je-

doch die Verfassungsmäßigkeit und rief Ende März 2023 das Hamburgische Verfassungsgericht an. Ein Urteil steht noch aus.

Ergebnis: Offen

Info: www.hamburg-werbefrei.de

Hessen: Ein direktdemokratisches Verfahren

Amtssprache in Hessen

Ziel: Gegen Gender-Pflicht der Landesregierung und die ihr nachgeordneten Behörden sowie aller übrigen Einrichtungen des Landes. Hierzu soll ein Gesetz zur Regelung der Amtssprache in Hessen erlassen werden.

Träger: Aktionsbündnis, unter anderem Einzelpersonen, Verband

Verlauf: Die Unterschriftensammlung für die erste Verfahrensstufe, den Antrag auf Volksbegehren, begann am 15. September 2023. Etwa 44.000 Unterschriften werden benötigt.

Ergebnis: Offen

Info: www.amtssprache-in-hessen.de

Niedersachsen: Ein direktdemokratisches Verfahren

Offene Förderschulen. Offene Chancen!

Ziel: Ziel ist der Erhalt der Schulform „Förderschule Lernen“, einer Sonderschulform.

Träger: FDP Niedersachsen

Verlauf: Die Unterschriftensammlung für die erste Verfahrensstufe, den Antrag auf Volksbegehren, begann am 15. August 2022. Benötigt werden 25.000 Unterschriften innerhalb von 6 Monaten. Dieses Ziel wurde nicht erreicht, bis zum 14. März 2023 wurden lediglich 6.524 gültige Eintragungen registriert.

Ergebnis: Gescheitert ohne Volksentscheid (zu wenig Unterschriften beim Antrag auf Volksbegehren)

Info: https://fdp-nds.de/offene-foerderschulen-offene-chancen

Sachsen: 2 direktdemokratische Verfahren

5 Tage Bildungszeit in Sachsen

Ziel: Ziel ist ein Recht auf bezahlte Freistellung für Weiterbildung und Qualifizierung an fünf Tagen pro Jahr in Sachsen. Geregelt werden soll dies in einem „Bildungsfreistellungsgesetz“, das Sachsen bislang – im Unterscheid zu den meisten anderen Bundesländern – nicht kennt.

Träger: Aktionsbündnis, unter anderem Gewerkschaften, kirchlichen, freien und sozialen Träger sowie Parteien

Verlauf: Die Unterschriftensammlung für die erste Stufe der Volksgesetzgebung – in Sachsen Volksantrag genannt – begann am 25. August 2023. Benötigt werden 40.000 Unterschriften.

Ergebnis: Offen

Info: www.zeit-fuer-sachsen.de/

8. März als Feiertag in Sachsen

Ziel: Für Einführung eines Feiertags in Sachsen am 8. März = Frauentag nach dem Vorbild von Berlin und Mecklenburg-Vorpommern.

Träger: Aktionsbündnis, unter anderem ver.di, Gewerkschaften, AWO, Landesfrauenrat, SPD, Bündnis 90/Die Grünen, LINKE

Verlauf: Die Unterschriftensammlung für die erste Stufe der Volksgesetzgebung – in Sachsen Volksantrag genannt – begann am 12. November 2022. Benötigt werden 40.000 Unterschriften. Ende August endete die Sammlung: Es wurden rund 28.000 Unterschriften eingereicht und somit zu wenige.

Ergebnis: Gescheitert ohne Volksentscheid (zu wenig Unterschriften beim Antrag auf Volksbegehren)

Info: https://frauentag-sachsen.verdi.de/

Schleswig-Holstein: Ein direktdemokratisches Verfahren

Rettet den Bürgerentscheid!

Ziel: Die Volksinitiative will ein im März 2023 beschlossenes Gesetz, das Bürgerbegehren und Bürgerentscheide erschwert und einschränkt, rückgängig machen.

Träger: Aktionsbündnis, unter anderem Mehr Demokratie, SPD, SSW, LINKE, Freie Wähler, Umweltverbände

Verlauf: Die Unterschriftensammlung für die erste Verfahrensstufe, die Volksinitiative, begann am 22. April 2023. Am 26. September 2023 reichten die Initiatorinnen und Initiatoren 27.595 Unterschriften ein, von denen 25.363 gültig waren. Der Landtag hat die Initiative für zulässig erklärt und muss sich nun mit dem Anliegen inhaltlich beschäftigen.

Ergebnis: Offen

Info: https://rettet-den-buergerentscheid.de/

Thüringen: 2 direktdemokratische Verfahren

Volksbegehren für eine zukünftige Möglichkeit, den Landtag per Volksbegehren und Volksentscheid auflösen zu können

Ziel: Angestrebt wird eine Verfassungsänderung, um künftig den Landtag per Volksbegehren und Volksentscheid auflösen zu können und so eine Neuwahl herbeizuführen. Dies ist derzeit nicht möglich.

Träger: Bürger für Thüringen (Partei)

Verlauf: Start der Unterschriftensammlung für den Antrag auf Volksbegehren war Ende Juni 2022. Innerhalb von sechs Wochen sammelten die Initiatorinnen und Initiatoren 6.400 Unterschriften (5.000 benötigt) und reichten diese am 9. August 2022 ein. Das Volksbegehren als zweite Verfahrensstufe fand vom 27. Januar 2023 bis zum 26. Mai 2023 statt. Statt der benötigten 10 Prozent der Wahlberechtigten unterschrieben deutlich weniger, eine genaue Zahl ist nicht bekannt, da die Unterschriften nicht eingereicht wurden. Das Volksbegehren scheiterte somit.

Ergebnis: Gescheitert ohne Volksentscheid (zu wenig Unterschriften im Volksbegehren)

Info: https://www.volksbegehren-th.eu/

Volksbegehren gegen eine zukünftige Corona-Impfpflicht in Thüringen

Ziel: Angestrebt wird eine Verfassungsänderung, um künftig jede direkte oder indirekte Corona-Impfpflicht in Thüringen zu verhindern.

Träger: AfD Thüringen

Verlauf: Start der Unterschriftensammlung für den Antrag auf Volksbegehren war Ende Mai 2022. Innerhalb von sechs Wochen sammelten die Initiatorinnen und Initiatoren 12.285 Unterschriften (davon mehr als 5.000 gültige) und reichten diese am 7. Juli 2022 ein. Die Landesregierung erachtete am 5. Dezember 2022 den Antrag für unzulässig und rief den Thüringer Verfassungsgerichtshof an. Dieser erklärte das Volksbegehren am 23. September 2023 für unzulässig, da es eine Reichweite suggeriere, die nicht gegeben sei, denn beim Thema Impfen stehe Bundesrecht über dem Landesrecht.

Ergebnis: Gescheitert ohne Volksentscheid (für unzulässig erklärt)

Info: https://gegen-impfzwang.de/

Anhang 2: Die 3 neu eingeleiteten unverbindliche Volkspetitionen 2022 und 2023 im Überblick

Berlin: Eine Volkspetition (Bezeichnung: „Volksinitiative“)

Volksinitiative Demokratie für alle (Volkspetition)

Ziel: Ziele sind verschiedene Demokratiereformen in Berlin: Die Senkung des aktiven Wahlalters von 18 auf 16 Jahre, die Möglichkeit, sich online bei Volksbegehren einzutragen sowie eine Bundesratsinitiative für ein Wahlrecht für Menschen ohne deutsche Staatsbürgerschaft.

Träger: Aktionsbündnis aus zivilgesellschaftlichen Initiativen und Organisationen

Verlauf: Die Unterschriftensammlung für die unverbindliche Volkspetition, die in Berlin „Volksinitiative“ heißt, begann am 10. März 2022. Am 13. Juni 2022 wurden 25.499 Unterschriften (20.000 benötigt) eingereicht. Das Abgeordnetenhaus hat im Dezember 2022 darüber entschieden und die Forderungen teilweise berücksichtigt (Senkung Wahlalter, Bundesratsinitiative).

Ergebnis: Teilerfolg

Info: www.demokratiefueralle.de/

Sachsen-Anhalt: Eine Volkspetition (Bezeichnung: „Volksinitiative“)

Volksinitiative Direkte Demokratie in Sachsen-Anhalt: Jetzt! (Volkspetition)

Ziel: Ziel ist eine Verbesserung der direkten Demokratie auf Landes- und Kommunalebene, insbesondere die Abschaffung der Zustimmungsquoren bei Bürger- und Volksentscheiden.

Träger: Partei dieBasis

Verlauf: Die Unterschriftensammlung für die unverbindliche Volkspetition (in Sachsen-Anhalt „Volksinitiative” genannt) begann am 15. September 2022. 30.000 Unterschriften werden benötigt, es gibt keine Sammelfrist.

Ergebnis: Offen

Info: https://diebasis-st.de/volksentscheid/

Mecklenburg-Vorpommern: Eine Volkspetition (Bezeichnung: „Volksinitiative“)

Volksinitiative Betreuungsschlüssel für Kindertageseinrichtungen in M-V senken (Volkspetition)

Ziel: Ziel der Volksinitiative ist die Senkung des Betreuungsschlüssels für die Kindertageseinrichtungen in MV, das bedeutet: mehr Kita-Personal.

Träger: Einzelpersonen

Verlauf: Die Unterschriftensammlung für die unverbindliche Volkspetition, in Mecklenburg-Vorpommern „Volksinitiative“ genannt, begann am 20. April 2023. Am 20. September 2023 wurden 17.500 Unterschriften eingereicht, davon waren mehr als die benötigten 15.000 gültig. Der Landtag hat am 15. Dezember 2023 beraten und in Fachausschüsse überwiesen. Eine Entscheidung wird im Frühjahr 2024 erwartet.

Ergebnis: Offen

Info: https://hanse-kinder.de/

Anhang 3: Glossar

Abstimmungsquorum
Legt fest, dass sich ein bestimmter Prozentsatz der Wahlberechtigten am Volksentscheid beteiligen muss (Beteiligungsquorum) oder dass ein bestimmter Prozentsatz der Stimmberechtigten einer Vorlage zustimmen muss (Zustimmungsquorum), damit der Volksentscheid gültig ist. In Bundesländern mit Abstimmungsquoren genügt es nicht, wenn die einfache Mehrheit der Abstimmenden sich für eine Vorlage ausspricht.

Antrag auf Volksbegehren
Erste Stufe der → *initiierenden dreistufigen Volksgesetzgebung*, sofern lediglich formal die Zulässigkeit geprüft wird und eine inhaltliche Befassung im Landtag nicht stattfinden muss. Werden genügend Unterschriften gesammelt und das Parlament lehnt das Anliegen ab, kommt es zur zweiten Verfahrensstufe, dem → *Volksbegehren*. Ansonsten: → *Volksinitiative.*

Beteiligungsquorum
Siehe → *Abstimmungsquorum*.

Bürgerbegehren (kommunale Ebene)
Erste Verfahrensstufe auf kommunaler Ebene, entspricht dem → Volksbegehren als zweiter Verfahrensstufe auf Landesebene.

Bürgerentscheid (kommunale Ebene)
Zweite Verfahrensstufe auf kommunaler Ebene, entspricht dem Volksentscheid auf Landesebene. Oberbegriff für eine Abstimmung der Bürgerinnen und Bürger über eine Sachfrage aufgrund eines → *Bürgerbegehrens* oder aufgrund eines Beschlusses des Gemeinderats (→ *Ratsreferendum*).

Direktdemokratische Verfahren
Sammelbegriff. Bürgerinnen und Bürger entscheiden verbindlich über eine Sachfrage. Die Volksabstimmung wird entweder „von unten“ per Unterschriftensammlung oder automatisch ausgelöst. Es werden drei verschiedene Verfahrenstypen unterschieden:
1) Initiierende (dreistufige) Volksgesetzgebung
2) Fakultatives Referendum
3) Obligatorische Referenden

Fakultatives Referendum
Dieses zweistufiges Verfahren (Volksbegehren plus Volksentscheid) richtet sich gegen ein vom Parlament beschlossenes Gesetz. Dieses tritt zunächst nicht in Kraft, denn es steht unter Referendumsvorbehalt. Innerhalb einer bestimmten Frist – oft drei Monate oder 100 Tage – kann eine bestimmte Anzahl von Stimmbürgerinnen und -bürger die Durchführung eines → *Volksentscheids* verlangen.

Initiierende (dreistufige) Volksgesetzgebung
Einer der drei direktdemokratischen Verfahrenstypen. Wird (etwa in der Schweiz) auch → *Volksinitiative* genannt. Es gibt drei Verfahrensstufen:

1. Stufe: Volksinitiative/Antrag auf Volksbegehren
Sammlung der vorgeschriebenen Menge an Unterschriften und Einreichung bei der zuständigen Behörde. Bei einer → *Volksinitiative* muss sich der Landtag inhaltlich mit dem Anliegen befassen, in allen deutschen Bundesländern findet eine Anhörung der Initiator/innen statt. Beim → *Antrag auf Volksbegehren* wird lediglich formal die Zulässigkeit geprüft, eine Befassung im Landtag *kann* stattfinden.

2. Stufe: Volksbegehren
Erneute Sammlung von Unterschriften. Die Hürden liegen hier höher als in der 1. Stufe und variieren je nach Bundesland. Die benötigte Prozentzahl für das Volksbegehren wird als → *Unterschriftenquorum* bezeichnet. Werden genügend Unterschriften gesammelt und übernimmt das Parlament die Forderungen nicht, kommt es zu einem Volksentscheid.

3. Stufe: Volksentscheid
Abstimmung der Bürgerinnen und Bürger über eine Sachfrage. Das jeweilige Landesparlament kann einen Gegenentwurf zur Abstimmung stellen. In fast allen Bundesländern gilt ein → *Abstimmungsquorum*.

Obligatorisches Referendum
Verpflichtend vorgeschriebener Volksentscheid, meist bei Verfassungsänderungen. Ein entsprechender Beschluss des Landesparlaments geht dem Volksentscheid voraus.

Ratsreferendum (kommunale Ebene)
Der Gemeinderat kann in manchen Bundesländern von sich aus beschließen, einen → *Bürgerentscheid* durchzuführen. Je nach Bundesland ist hierfür eine einfache Mehrheit oder eine Zweidrittelmehrheit im Gemeinderat erforderlich. Auch „Ratsbegehren“ oder „Ratsbürgerentscheid“ genannt.

Unterschriftenquorum
Für ein → *Volksbegehren* als zweiter Verfahrensstufe werden Unterschriften eines bestimmten Anteils der Stimmberechtig-

ten benötigt. Dieser Anteil wird als „Unterschriftenquorum“ bezeichnet. Alternativ wird manchmal der Begriff „Einleitungsquorum“ verwendet.

Volksbegehren
Zweite Stufe der → *initiierenden dreistufigen Volksgesetzgebung*. Werden genügend Unterschriften gesammelt und das Parlament übernimmt die Forderungen nicht, kommt es zu einem Volksentscheid. Umgangssprachlich manchmal als Überbegriff für direktdemokratische Verfahren verwendet.

Volkseinwand
Siehe → *Fakultatives Referendum.*

Volksinitiative
Dieser Begriff hat eine doppelte Bedeutung.
1) Erste Stufe der → *initiierenden dreistufigen Volksgesetzgebung*, sofern das Verfahren mit einem Anhörungsrecht der Initiator/innen im Parlament ausgestattet ist. Werden genügend Unterschriften gesammelt und das Parlament lehnt das Anliegen ab, kommt es zur zweiten Verfahrensstufe, dem → *Volksbegehren*.
2) Wird auch synonym für die → *dreistufige Volksgesetzgebung* – als einer der drei direktdemokratischen Verfahrenstypen – verwendet. In der Schweiz seit mehr als einem Jahrhundert etablierter Begriff hierfür.

Volkspetition (auch „unverbindliche Anregung“)
Einstufiges und unverbindliches Bürgerbeteiligungsverfahren, das zur Behandlung des Anliegens im Landtag führt. Der Landtag entscheidet abschließend. Das Verfahren wird durch eine Unterschriftensammlung der Bürgerinnen und Bürger initiiert. Einige deutsche Bundesländer nennen die Volkspetition/unverbindliche Anregung „Volksinitiative“, andere „Bürgerantrag“.

Zustimmungsquorum
Siehe → *Abstimmungsquorum*.

Mehr Demokratie e. V. finanziert sich über Spenden. Auch diesen Volksbegehrensbericht haben wir mit Hilfe von Spenden und Mitgliedsbeiträgen recherchiert, erstellt und gedruckt. Regelmäßige Beiträge sichern unsere Arbeit und unsere Unabhängigkeit. Bitte unterstützen Sie uns als Mitglied! Sie können auch online Mitglied werden unter **mehr-demokratie.de/mitglied_werden.html**

[ ] Ja, ich werde Mitglied bei Mehr Demokratie e. V.

Ich zahle einen jährlichen Beitrag von _____ EUR
(Einzelbeitrag 78 EUR, ermäßigt 30 EUR)

Vorname, Nachname

Straße, Nr.

PLZ, Ort Geburtsdatum

E-Mail

Telefon

[ ] Ja, ich bin damit einverstanden, dass Mehr Demokratie mich per E-Mail kontaktiert.

[ ] Ja, ich bin damit einverstanden, dass Mehr Demokratie mich per Telefon kontaktiert.

[ ] Ja, ich erteile ein SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige Mehr Demokratie e.V. bis auf Widerruf, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von Mehr Demokratie e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.
Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Das SEPA-Lastschriftmandat gilt für wiederkehrende und einmalige Zahlungen. Für die Vorabinformation über den ersten Zahlungseinzug und die Übermittlung der Mandatsreferenznummer wird eine Frist von mindestens fünf Kalendertagen vor Fälligkeit vereinbart.

Anschrift: Mehr Demokratie e.V., Tempelhof 3, 74594 Kreßberg
Gläubiger-ID: DE26ZZZ00000033645
Mandatsreferenznummer: wird separat mitgeteilt

Mitgliedsbeiträge sind steuerlich absetzbar. Als Mitglied erhalten Sie vierteljährlich kostenlos unsere Mitgliederzeitschrift.

IBAN

Bank

Ort, Datum, Unterschrift

Bitte senden Sie die Antwortkarte im Umschlag und ausreichend frankiert an Mehr Demokratie e.V. Tempelhof 3, 74594 Kreßberg oder als Scan per E-Mail an mitgliederservice@mehr-demokratie.de

Datenschutzrechtliche Unterrichtung laut Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2 DS-GVO

Verantwortlicher ist Mehr Demokratie e.V., Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin. Datenschutzbeauftragte: Ramona Pump, datenschutz@mehr-demokratie.de

Wir weisen gemäß Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2 DS-GVO darauf hin, dass zum Zweck der Mitgliederverwaltung- und betreuung folgende Daten der Mitglieder automatisiert verarbeitet werden: Namen, Anschrift, Telefonnummer, Geburtsdaten, Zahlungsdaten, Bankverbindung, E-Mail. Bei Einwilligung zur E-Mail nehmen wir Sie in den Newsletter auf. Rechtsgrundlage der Speicherung und Verarbeitung Ihrer Daten ist Ihre Einwilligung. Eine Weitergabe der Daten an Dritte findet nur statt, wenn wir mit einem Versanddienstleister oder Telefondienstleister zusammenarbeiten, der direkt nach Zweckerfüllung zur Löschung der Daten verpflichtet ist. Ihre Daten speichern wir nur über die Dauer der Zweckerfüllung bzw. nach gesetzlicher Vorgabe. Sie haben ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und das Recht auf Widerspruch. Ein Widerruf der Einwilligung ist jederzeit formlos möglich, z.B. per Anruf oder Mail (030-42082370, info@mehr-demokratie.de). Sie haben das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, sollten Sie den Eindruck haben, Ihre Daten werden unrechtmäßig genutzt.